Der Ausgleichsgedanke im Recht des Reichsnährstandes

unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung und des Einsatzes von Ausgleichsabgaben.

Dissertation

zur

Erlangung des juristischen Doktorgrades

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Breslau

vorgelegt von

Hans-Wilhelm Kurjo
Regierungsreferendar

1939

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch
Würzburg-Aumühle

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Erster Berichterstatter:
Prof. Dr. Schmidt-Rimpler, Berlin.

Zweiter Berichterstatter:
Prof. Dr. Reu, Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Schrifttum.

1. Ackermann, Dr. Friedrich: Molkerei und Ausgleich — zwei Grundfaktoren der milchwirtschaftlichen Marktordnung. (Deutsche Molkereizeitung. 56. Jahrgang. Folge 12/1935. S. 429.)
2. Aufbau und Durchführung der landwirtschaftlichen Marktordnung. Flugschriften des Reichsnährstandes. Heft 34.
3. Baath, R.: Die Marktordnung des Reichsnährstandes. In: Die Rechtsentwicklung der Jahre 1933/1934/1935/1936. (Zweiter Ergänzungsband des Handberatungsbuches der Rechtswissenschaft. S. 76 ff.)
   — Die Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse. In: Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 177.
   — Wirtschaftliche Selbstverwaltung. In: Recht des Reichsnährstandes 1936, S. 748.
4. Blomeyer: Deutsches Bauernrecht. Berlin 1936/1937.
5. Böhm, Dr. Franz: Die Wirtschaftsordnung als Zentralbegriff des deutschen Wirtschaftsrechts. In: Mitteilungen des Jenaer Instituts für Wirtschaftsrecht. Mai 1936, Heft 31.
6. Brendel, Martin: Die Umsatzsteuer in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes 1938, S. 203.
7. Bretschneider: Die Mühleneinkaufspreise für das Brotgetreide. In: Recht des Reichsnährstandes 1934, S. 117.
8. Düring und Bretschneider: Die Festpreise für Getreide. (Flugschrift des Reichsnährstandes 1934.)
9. Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 1. Aufl. 1935.
10. Frese-Adermann: Führer durch das Reichsnährstandsrecht. 1935.
11. Gebhard-Merkel: Das Recht der Landwirtschaftlichen Marktordnung. 1937. 1939.
12. Hamann, Dr. Andreas: Die Schiedsgerichtsbarkeit des Reichsnährstands. 1936.
   — Die Aufgaben der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. In: Deutsche Molkereizeitung. 58. Jahrgang. Folge 35 und 38 vom 2. 9. und 23. 9. 1937.
   — Vorteilsausgleichung im Wirtschaftsrecht. In: Juristische Wochenschrift 1937, S. 2814.
13. Hellmann: Die Neuregelung der Maßnahmen zur Förderung des deutschen Ölsaatenanbaus. In: Recht des Reichsnährstandes 1934, S. 292.
   — Erhöhung der Ausgleichsvergütung bei der Verarbeitung inländischer Raps-, Rübsen- und Leinsaat. In: Recht des Reichsnährstandes 1934, S. 394.
14. Hennig, Dr. Franz: Praktischer Führer durch das Reichsnährstandsrecht. 1937.

15. Immendorf: Brauwirtschaft stützt Roggenpreis. In: Deutsche Brauwirtschaft 1937, S. 409.
16. Jüsgen, Dr. Werner: Grundzüge des Rechts der Reichsautobahnen. In: Juristische Wochenschrift 1936, S. 2200.
17. Kaiser, Dr. Heinrich: Die Ordnung der Getreidewirtschaft. 1934.
— Die Ordnung der Mühlenwirtschaft und des Mehlmarktes. 1935. Neuauflage.
18. Katzenstein, Dr. Gerhard: Vorteilsausgleichung im Wirtschaftsrecht. In: Juristische Wochenschrift 1938, S. 84.
19. Keune: Recht der Marktordnung und der Marktregelung. In: Recht des Reichsnährstandes 1937, S. 454.
— Aufgaben, Aufbau und Rechtsstellung der fischwirtschaftlichen Bezugsgemeinschaften. (Einfuhrgemeinschaften.) In: Recht des Reichsnährstandes 1937, S. 883.
20. Küper, W.: Die milchwirtschaftliche Marktordnung. In: Deutsche Milchhandelszeitung. 57. Jahrgang. Nr. 24 vom 15. 6. 1935.
21. Larenz: Über den Begriff der „angemessenen Entschädigung" im Sinne der neueren Enteignungsgesetze. In: Reichsverwaltungsblatt 1937, S. 996.
22. Lüdemann, Dr. Wilhelm: Marktordnung, Marktregelung und Schiedsgerichtsbarkeit in der Deutschen Milchwirtschaft. Hamburg 1935.
23. Merkel, Dr. Hans: Nationalsozialistische Wirtschaftsgestaltung 1936.
— Die Entwicklung des Marktrechts im Jahr 1935. In: Recht des Reichsnährstandes 1936, S. 177.
— Die Einbeziehung der Marktordnung in den Reichsnährstand. In: Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 177.
— Der Neuaufbau der deutschen Getreidewirtschaft. In: Recht des Reichsnährstandes 1934, S. 329.
— Neues Preisrecht. In: Recht des Reichsnährstandes 1937, S. 306.
— Marktordnung und Berufsrecht. In: Recht des Reichsnährstandes 1937, S. 794.
— Abschied vom Schuldrecht. In: Recht des Reichsnährstandes 1937, S. 853.
24. Merkel II, Dr.: Marktregelung und Schadensausgleich. Sonderdruck aus der Molkereizeitung. Hildesheim 1934.
25. Mönckmeier: Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft. 1935. 1937.
26. Müllensiefen-Dörinkel: Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht. 1935.
27. Müllenbusch, Josef: Das Ausgleichsrecht der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes 1939, S. 425.
28. Münch, Dr. Kurt: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936
29. Nelson: Fettsteuer und Maßnahmen zur Förderung des Anbaues inländischer Ölsaaten. In: Steuer und Recht des Landwirts. 1. Jahrgang 1933, S. 204.
30. Pfundtner-Neubert: Das Neue Deutsche Reichsrecht.
31. Reischle: Die deutsche Ernährungswirtschaft.
32. Reischle-Saure: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes. 1. Aufl. 1934. 2. Aufl. 1937.
33. Ruhland: Das System der politischen Ökonomie. (Neudruck) 1933.
34. Scheuner, Prof. Dr. U.: Eigentum und Eigentumsbindung. In: Reichsverwaltungsblatt 1936, S. 5.
35. Schlegelberger, Dr. Franz: Das Wirtschaftsrecht des Dritten Reichs. 1935.

36. Schmischke: Die Roggenpreisstützungsumlage der deutschen Brauwirtschaft. Ein Beitrag zum Ausgleichsrecht des Reichsnährstandes. In: Recht des Reichsnährstandes 1937. S. 664.
37. Schweigart: Bauerntum und Marktordnung.
38. Tillmann: Zum Rechtscharakter der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Marktordnung. In: Recht des Reichsnährstandes 1935, S. 847.
39. Weber, Dr. Werner: Das Problem der öffentlichrechtlichen Entschädigung. In: Frank: Deutsches Verwaltungsrecht 1937, S. 468.
— Eigentum und öffentliche Verwaltung im neuen Reich. In: Deutsche Juristenzeitung 1935, S. 661.
40. Weber und Wieacker: Eigentum und Enteignung. 1935.
41. Wieacker: Prof. Dr. Franz: Bodenrecht. Hamburg 1938.
— Die Enteignung. In: Frank: Deutsches Verwaltungsrecht 1937, S. 549.

Zeitungen, Zeitschriften, Entscheidungs- und Gesetzessammlungen:

Deutsche Juristenzeitung.
Entscheidungen des Preußischen Oberwaltungsgerichts.
Frankfurter Zeitung.
Gesetzesdienst 1934. Beilage zum Recht des Reichsnährstandes.
Landpost, Nationalsozialistische.
Landware, Die.
Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit.
Molkerei- und Käsefachmann, Der. 41. und 42. Jahrgang, 1936 und 1937.
Nachrichtendienst des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien.
Preußische Gesetzessammlung.
Recht des Reichsnährstandes, Das. 1934 2. Hälfte, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939.
Reichsanzeiger, Deutscher.
Reichsgesetzblatt, Teil I und II.
Reichsverwaltungsblatt.
Verkündungsblatt des Reichsnährstandes.
Völkischer Beobachter.
Wirtschaft und Statistik. 16. Jahrgang 1936.
Wirtschaftsring, Der.
Wochenblatt der Landesbauernschaft Schlesien.
Zeitungsausschnittarchiv des Juristischen Seminars an der Universität Breslau.

Den Ausführungen, insbesondere im Teil II, liegen ferner Auskünfte und persönliche informatorische Rücksprachen bei sämtlichen Haupt- und Wirtschaftlichen Vereinigungen des Reichsnährstandes in Berlin, den Dienststellen des Reichsnährstandes, dem Reichsnährstandsverlag, dem Verlag „Die Landware", der Landesbauernschaft Schlesien, den schlesischen Wirtschaftsverbänden, sowie einem Mühlenwerk, einer Zuckerfabrik und einer Molkerei im Kreise Jauer und Liegnitz zugrunde.

Abkürzungen.

AO:	Anordnung.
DJZ:	Deutsche Juristenzeitung.
Gesetzesdienst:	Recht des Reichsnährstandes. Beilage: Gesetzesdienst.
GS:	Preußische Gesetzessammlung.
JW:	Juristische Wochenschrift.
KG:	Entscheidungen des Kammergerichts.
MBl. f. WiA.:	Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit.
OVG:	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
RBF:	Reichsbauernführer.
RdRN:	Recht des Reichsnährstandes.
RfG:	Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse.
RGBl. I, II:	Reichsgesetzblatt, Teil I, Teil II.
RJM:	Reichsjustizminister.
RMfEuL:	Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
RVerwBl.:	Reichsverwaltungsblatt.
SHV:	Satzung der Hauptvereinigung.
SWV:	Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung.
VB:	Völkischer Beobachter.
VO:	Verordnung.
WV:	Wirtschaftliche Vereinigung.
ZPO:	Zivilprozeßordnung.

Einführung.

Ein Ausgleichsgedanke im weitesten Sinne des Wortes bestimmt und beherrscht die ernährungswirtschaftliche Marktordnung.

Sei es, daß die eigenstrebigen Interessen der auf dem Weg eines Wirtschaftsgutes vom Erzeuger bis zum Verbraucher Beteiligten auszugleichen und mit den Belangen des Gesamtwohls abzustimmen wären [1]), oder handle es sich um einen Ausgleich von Spannungen, interessen- oder zufallsbedingten Fehlentwicklungen in der Marktbelieferung, der Preisbildung, der Produktion, der Vorratsbildung, der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Verbrauch [2]) im Sinne einer wohlgeordneten und ausgeglichenen Bedarfsdeckungswirtschaft.

Aufgabe und Aufbau.

Auf alle als „Ausgleich" zu bezeichnenden rechtlichen und tatsächlichen Vorgänge in der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung einzugehen, würde zu weit führen.

Der Ausgleichsgedanke soll als Rechtserscheinung des

Ausgleichsrechts im engeren Sinne

Darstellung finden. Es sollen die verschiedenen Arten und Formen der Ausgleichsabgaben, Ausgleichszahlungen und sonstigen Ausgleichsleistungen, ihre Erhebung und ihre Verwendung, die Errichtung von Ausgleichsstöcken und Ausgleichskassen auf den einzelnen Gebieten der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung dargestellt und in ihrer wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Bedeutung einer Einordnung und Würdigung unterzogen werden.

Die Ausführungen gliedern sich in drei Teile:

1. Der Teil I enthält eine Zusammenstellung der für die Durchführung und Fortbildung des Ausgleichsgedankens — im Sinne der

[1]) Baath: RdRN. 1935, S. 177; Merkel: RdRN. 1937, S. 794.
[2]) Müllenbusch: RdRN 1939, S. 424

Aufgabenstellung — maßgebenden Rechtsnormen aus dem Reichsrecht, dem Recht des Reichsnährstandes und der von ihm umfaßten Zusammenschlüsse, geordnet nach Wirtschaftsgruppen. Eine solche Zusammenstellung erwies sich wegen der Unübersichtlichkeit der Anordnungen und Bekanntmachungen besonders dort als notwendig, wo solche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1935, dem Erscheinen eines einheitlichen Verkündungsorgans, datierten, und gestattet, im Text der Teile II und III Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen, Anweisungen und Richtlinien nur nach dem Tag ihres Erlasses oder der Jahresordnungszahl ohne Angabe des Fundortes anzuführen.

2. Der Teil II bringt die Darstellung der Ausgleichsabgaben, ihrer Erhebung und ihrer Verwendung in der gleichen Ordnung nach Wirtschaftsgruppen wie im Teil I. Milch-, Getreide- und Eierwirtschaft stehen als die Wegbereiter der Marktordnung, in denen auch der Ausgleichsgedanke seine besondere eingehende Durchführung erfuhr, an erster Stelle.
3. Der Teil III ist der Versuch einer rechtlichen Deutung und markt- und wirtschaftspolitischen Einordnung der im Teil II dargestellten tatsächlichen Vorgänge.

Teil I:

Zusammenstellung der für die Durchführung und Fortbildung des Ausgleichsgedankens im Reichsnährstandsrecht maßgebenden Rechtsnormen aus dem Reichsrecht, dem Recht des Reichsnährstandes und der von ihm umfaßten Zusammenschlüsse.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542702_0024

A. Milchwirtschaft:

I. Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Bestimmungen:

21. 7. 1930: Milchgesetz. (RGBl. I, S. 421)
2. 3. 1933: Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung des Milchgesetzes. (RGBl. I, S. 97)
11. 5. 1933: Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes. (RGBl. I, S. 261)
20. 7. 1933: Zweites Gesetz zur Änderung des Milchgesetzes. (RGBl. I, S. 527)
15. 10. 1933: Verordnung über die Bildung eines Verbandes der Erzeuger von Milch- und Sahnedauerwaren sowie von Kasein. (RGBl. I, S. 737)
Anlage: Satzung des Verbandes der Dauermilcherzeuger [1]).
14. 3. 1933: Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 14. 3. 1934. (RGBl. I, S. 198) [2])
27. 3. 1934: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft. (RGBl. I, S. 374. RNVBl. S. 227)
Anlage 1—7: Satzungen der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.
17. 4. 1935: Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Vieh-, Milch- und Fettwirtschaft vom 17. 4. 1935. (RGBl. I, S. 570)
17. 4. 1936: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft. (RGBl. I, S. 374. RNVBl. S. 570)
18. 6. 1936: Anordnung des Reichsbauernführers:
Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft und Milchwirtschaftsverbände. (RNVBl. S. 305)
29. 7. 1938: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft. (RGBl. I, S. 957)
20. 8. 1939: Anordnung des Reichsbauernführers:
Satzungen der HV der deutschen Milch- und Fettwirtschaft und der Milch- und Fettwirtschaftsverbände. (RNVBl. S. 423)
7. 9. 1939: Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Milch, Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten. (RGBl. I, S. 1719)

II. Anordnungen und Bekanntmachungen:

3. 5. 1937: Anordnung Nr. 14 betr. Regelung des Quargmarktes vom 3. 5. 1937. (RNVBl. S. 205)

---

[1]) Neue Bezeichnung für den Verband der Dauermilcherzeuger durch die Verordnung vom 27. 3. 1934: § 7. „Wirtschaftliche Vereinigung der Dauermilcherzeuger."

[2]) Gesetzesdienst, S. 73.

14. 7. 1937: Anordnung Nr. 16 betr. Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf Quarg [3]).
21. 7. 1937: Anordnung Nr. 17 über den Absatz von entrahmter Frischmilch. (RNVBl. S. 341)
14. 10. 1938: Anordnung Nr. 30 betr. Errichtung einer Frachtausgleichsstelle für deutsche Butter. (RNVBl. S. 527)
25. 10. 1938: Durchführungsanweisung zur Anordnung Nr. 30 betr. Frachtausgleichsstellen. (RNVBl. S. 563)
4. 11. 1938: Zweite Durchführungsanweisung zur Anordnung Nr. 30 betr. Frachtausgleichsstellen. (RNVbl. S. 599)
20. 12. 1938: Dritte Durchführungsanweisung zur Anordnung Nr. 30 betr. Frachtausgleichsstellen. (RNVBl. S. 682)

B. Getreide- und Mühlenwirtschaft:

I. Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Bestimmungen:

1. In der Getreidewirtschaft:

30. 5. 1933: Gesetz über die Umwandlung der Reichsmaisstelle. (RGBl. I, S. 313) [4])
13. 9. 1933: Reichsnährstandsgesetz. (RGBl. I, S. 626)
26. 9. 1933: Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise. (RGBl. I, S. 667)
29. 9. 1933: Verordnung über Preise für Getreide. (RGBl. I, S. 701) [5])
28. 2. 1934: Zweite Verordnung über Preise für Getreide. (RGBl. I, S. 174) [6])
13. 3. 1934: Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen. (RGBl. I, S. 194) [7])
28. 5. 1934: Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen. (RGBl. I, S. 465) [5])
14. 6. 1934: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen. (RGBl. I, S. 510) [5])
27. 6. 1934: Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft. (RGBl. I, S. 527) [6])
14. 7. 1934: Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. (RGBl. I, S. 629 [7])
Anlage I: Satzung für Getreidewirtschaftsverbände.
Anlage II: Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft.

---

[3]) Die Anordnung Nr. 16 ist im Reichsnährstandsverkündungsblatt nicht verkündet worden. Fundstelle: Nachrichtendienst des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien Nr. 8, August 1937.
[4]) neugefaßt: 5. 10. 1934. (RGBl. I, S. 918; Gesetzesdienst, S. 378.)
[5]) außer Kraft gesetzt durch § 93 der Verordnung vom 14. 7. 1934.
[6]) Gesetzesdienst, S. 190.
[7]) Gesetzesdienst, S. 237.

16. 10. 1934: Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen und der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. (RGBl. I, S. 999)

16. 3. 1935: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. (RGBl. I, S. 381) [8])

3. 4. 1935: Verordnung zur Änderung der Verordnungen über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen und der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. (RGBl. I, S. 553) [9])

10. 7. 1935: Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1935. (RGBl. I, S. 1006) [10])

mit Änderungen vom 25. November 1936 (RGBl. I, S. 952),
„ „ „ 23. März 1937 (RGBl. I, S. 380),
„ „ „ 26. Juni 1937 (RGBl. I, S. 700),
„ „ „ 28. Juni 1937 (RGBl. I, S. 702),
„ „ „ 11. Februar 1938 (RGBl. I, S. 192),
„ „ „ 7. Juli 1938 (RGBl. I, S. 837),
„ „ „ 23. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1994),
„ „ „ 27. Februar 1939 (RGBl. I, S. 339),
„ „ „ 28. Februar 1939 (RGBl. I, S. 351),
„ „ „ 30. Juni 1939 (RGBl. I, S. 1101).

7. 9. 1939: Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. (RGBl. I, S. 1705).

2. In der Mühlenwirtschaft:

15. 9. 1933: Gesetz über den Zusammenschluß der Mühlen. (RGBl. I, S. 627)

5. 11. 1933: Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen. (RGBl. I, S. 810)

3. 3. 1934: Zweite Verordnung über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen. (RGBl. I, S. 175) [11])

1. 3. 1934: Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen. Bekanntmachung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen.
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 52 vom 2. 3. 1934)

26. 2. 1935: Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung. (RGBl. I, S. 293)

9. 1. 1935: Bekanntmachung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen betr. Änderung der unter dem 1. 3. 1934 bekanntgegebenen Satzung vom 9. Januar 1935. (RNVBl. S. 28)

---

[8]) RNVBl. S. 167.
[9]) RNVBl. S. 244.
[10]) RNVBl. S. 410.
[11]) Gesetzesdienst, S. 71.

9. 5. 1935: Anordnung des Reichsbauernführers betr. Änderung der Satzung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen. (RNVBL. S. 279)

27. 2. 1937: Anordnung des Reichsbauernführers: Bekanntmachung der neuen Fassung der Satzung der Getreidewirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft. (RNVBl. S. 349)

23. 3. 1937: Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1937/38. (RGBl. I, S. 380)

29. 6. 1938: Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 29. Juni 1938. (RGBl. I, S. 711)

30. 6. 1939: Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 vom 30. Juni 1939. (RGBl. I, S. 479)

II. Die einzelnen Ausgleichsabgaben und -vergütungen:

1. Einkaufsabgaben der Mühlen:

13. 3. 1934: Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen. (RGBl. I, S. 194)

29. 3. 1934: Anordnung Nr. 1 der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse — Geschäftsabteilung — betr. Ausgleichsbeträge beim Brotgetreideeinkauf der Mühlen. (Die Landware Nr. 77 vom 4. 4. 1934)

31. 3. 1934: Anordnung Nr. 2 betr. Berechnung und Abführung der Ausgleichsbeträge. (Die Landware Nr. 77 vom 4. 4. 1934)

24. 5. 1934: Anordnungen Nr. 3, 4 und 5 betr. Ausgleichsbeträge beim Brotgetreideeinkauf der Mühlen. (Die Landware Nr. 121 vom 27. 5. 1934)

28. 5. 1934: Anordnung Nr. 6 betr. Ausgleichsabgabe für Brotgetreide beim Kauf von „Gelegenheitshändlern". (Die Landware Nr. 124 vom 31. 5. 1934)

15. 6. 1934: Anordnung Nr. 8 betr. Ausgleichsbeträge beim Brotgetreideeinkauf. (Die Landware Nr. 138 vom 16. 6. 1934)

18. 6. 1934: Anordnung Nr. 9 betr. Ausgleichsbeträge beim Brotgetreideeinkauf. (Die Landware Nr. 141 vom 20. 6. 1934)

14. 7./16. 10. 1934: Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft. RGBl. I, S. 629, 999)

3. 8. 1934: Anordnung Nr. 10 betr. Anpassung früherer Anordnungen der Reichsstelle an die Bestimmungen der Getreideverordnung vom 14. 7. 1934. (Die Landware Nr. 180 vom 4. 8. 1934)

9. 8. 1934: Bekanntmachung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse. (Die Landware Nr. 185 vom 10. 8. 1934)

29. 10. 1934: Anordnung der Reichsstelle betr. Neufestsetzung des Ausgleichsbetrages gemäß § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 2 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934. (Reichsanzeiger Nr. 253 vom 29. 10. 1934. Die Landware Nr. 254 vom 30. 10. 1934)

1. 12. 1934: Anordnung Nr. 11 betr. Ausgleichsbeträge beim Brotgetreideeinkauf der Mühlen zur Ausführung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft (4. Abschnitt). (Die Landware Nr. 282 vom 2. 12. 1934.)

1. 2. 1935: Anordnung Nr. 12 betr. Ausgleichsbeträge beim Brotgetreideeinkauf der Mühlen zur Ausführung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft (4. Abschnitt). (RNVBl. S. 64. Die Landware Nr. 28 vom 2. 2. 1935)

10. 7. 1935: Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 7. 1935 (RGBl. I, S. 1006) mit Änderungen [12]).

22. 7. 1935: Anordnung Nr. 9 der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft betr. Berechnung und Abführung der Ausgleichsbeträge beim Mühleneinkauf. (RNVBl. S. 416)

12. 9. 1935: Anweisung Nr. 29 der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft betr. Berechnung und Abführung der Ausgleichsbeträge beim Mühleneinkauf an die Getreidewirtschaftsverbände. (RNVBl. S. 625)

11. 7. 1936: Anordnung betr. Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1936/37 A. Nr. 4. Verarbeitung des Getreides. (RNVBl. S. 327)

1. 7. 1937: Anordnung betr. Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1937/38. A. Nr. 4. Verarbeitung des Getreides. (RNVBl. S. 273)

1. 7. 1938: Anordnung betr. Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1938/39. (RNVBl. S. 215)

1. 7. 1939: Anordnung betr. Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1939/40. (RNVBl. S. 373, 450)

2. Verarbeitungsabgabe:

4. 2. 1935: Anweisung Nr. 9 betr. Ausgleichsabgaben der Mühlen (RNVBl. S. 83. Die Landware Nr. 30 v. 5. 2. 1935.)

15. 2. 1935: Anordnung Nr. 18 der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen. (RNVBl. S. 85)

28. 5. 1935: Bekanntmachung betr. Befreiung der Lohn- und Umtauschmüllereien von der Weizenausgleichsabgabe. (RNVBl. S. 290. Die Landware Nr. 127 vom 1. 6. 1935)

11. 9. 1935: Anordnung Nr. 18 der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft betr. Weizenausgleichsabgabe. (RNVBl. S. 568)

22. 10. 1935: Anordnung Nr. 22 betr. Festsetzung der Mehlpreise vom 22. 10. 1935. (RNVBl. S. 654)

26. 11. 1935: Bekanntmachung zur Anordnung Nr. 18 vom 11. 9. 1935 betr. Weizenausgleichsabgabe. (RNVBl. S. 721)

18. 1. 1936: Anordnung Nr. 28 betr. Erhebung einer zusätzlichen Ausgleichsabgabe auf die Weizenvermahlung. (RNVBl. S. 37)

---

[12]) siehe oben unter B. I. 1.

22. 3. 1937: Anordnung betr. Roggenmehltypen. (RNVBl. S. 134)
30. 3. 1937: Bekanntmachung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen betr. Roggenzuschußgewährung. (RNVBl. S. 138)
29. 7. 1937: Anordnung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen betr. Roggenpreisrückvergütung und Erhebung der Weizenausgleichsabgabe 1937/38. (RNVBl. S. 355)
31. 5. 1938: Anordnung der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen betr. Änderung und Ergänzung der Anordnung betr. Roggenpreisrückvergütung und Erhebung der Weizenausgleichsabgabe 1937/38. (RNVBl. S. 179)
8. 11. 1938: Anordnung betr. Ausschlußfristen für die Endabrechnung der Roggenpreisrückvergütung 1937/38. (RNVBl. S. 589)
31. 7. 1939: Anordnung betr. Ausgleichsabgabe für Weizen (RNVBl. S. 553)
4. 8. 1939: Anordnung betr. Roggenpreisrückvergütung 1939/40. (RNVBl. S. 557)

3. Kleieabgabe:

29. 4. 1935: Anordnung Nr. 2 betr. Festsetzung der Kleiepreise. (RNVBl. S. 219)
11. 9. 1935: Anordnung Nr. 17 betr. Festsetzung der Preise für Roggenkleie, Weizenmehl und Weizenkleie sowie Regelung der Kleieablieferung. (RNVBl. S. 567)
11. 7. 1936: Anordnung betr. Bestimmungen für das Getreidewirtschaftsjahr 1936/37. B. Nr. 6: Kleiemarktordnung. (RNVBl. S. 327)

4. Frachtausgleichsabgaben:

30. 1. 1935: Anweisung Nr. 8 betr. Festsetzung der Mehlgroßhandelspreise. (RNVBl. S. 61)
25. 2. 1935: Anordnung Nr. 1 betr. Festsetzung der Mehlgroßhandelspreise. (RNVBl. S. 97)
6. 8. 1935: Anordnung Nr. 13 betr. Festsetzung der Großhandelspreise für Roggenmehl. (RNVBl. S. 495)
11. 9. 1935: Anordnung Nr. 17 betr. Festsetzung der Preise für Roggenkleie, Weizenmehl, Weizenkleie sowie Regelung der Kleieablieferung. (RNVBl. S. 567)

III. Anordnungen, Bekanntmachungen und Richtlinien der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse und der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft:

20. 6. 1934: Richtlinien der RfG für die Zahlung einer Ausgleichsvergütung bei der Verarbeitung inländischer Raps-, Rübsen-, Lein- und Mohnsaat in der Zeit vom 1. 7. 1934 bis 15. 7. 1935. (Die Landware Nr. 143 vom 22. 6. 1934)
31. 7. 1934: Bekanntmachung betr. Richtlinien vom 20. 6. 1934 für die Zahlung einer Ausgleichsvergütung bei der Verarbeitung inlän-

dischen Raps-, Rübsen-, Lein- und Mohnsaat. (Die Landware Nr. 204 vom 1. 9. 1934)

1. 10. 1934: Richtlinien der RfG für die Zahlung einer Ausgleichsvergütung bei der Verarbeitung von inländischen Bucheckern. (Die Landware Nr. 232 vom 4. 10. 1934)

22. 9. 1934: Anordnung Nr. 15 der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen. (Reichsanzeiger Nr. 221 vom 21. 9. 1934. Die Landware Nr. 222 vom 22. 9. 1934)

C. Eierwirtschaft:

I. Gesetze und Verordnungen:

20. 12. 1933: Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933. (RGBl. I, S. 1094) [13] [14]

21. 12. 1933: Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933. (RGBl. I, S. 1103) [15] [16]

21. 12. 1933: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933. (RGBl. I, S. 1104)

31. 1. 1934: Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 31. Januar 1934. (RGBl. I, S. 79) [17]

3. 5. 1934: Zweite Verordnung über die Regelung des Eiermarktes vom 3. Mai 1934. (RGBl. I, S. 355) [18]
Anlage 1: Satzung der Eierverwertungsverbände.
Anlage 2: Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft.

22. 11. 1935: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Eierwirtschaft vom 22. November 1933. (RGBl. I, S. 1355 RNVBl. S. 734) [19]

20. 12. 1935: Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft und der Eierwirtschaftsverbände. (RNVBl. 1936, S. 9),

16. 12. 1936: in der Fassung der Anordnung vom 16. November 1936. (RNVBl. S. 579)

7. 9. 1939: Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Eiern und Eiererzeugnissen. (RGBl. I, S. 1732)

---

[13] Begründung: Reichsanzeiger Nr. 300 vom 23. 12. 1933.
[14] Gesetzesdienst 1934, S. 18.
[15] Gesetzesdienst 1934, S. 20. Neugefaßt § 5 durch VO vom 10. 4. 1934. (RGBl. I, S. 303. Gesetzesdienst 1934, S. 113.)
[16] Gesetzesdienst 1934, S. 19.
[17] Gesetzesdienst 1934, S. 48.
[18] Gesetzesdienst 1934, S. 145.
[19] § 10 der VO hebt die VO vom 21. 12. 1933 (RGBl. I, S. 1103) und die VO vom 3. 5. 1934 (RGBl. I, S. 355) auf.

II. Anordnungen und Bekanntmachungen:

11. 6. 1934: Erste Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 11. 6. 1934. (Reichsanzeiger Nr. 135 vom 13. 6. 1934.) [20]) (Aufgehoben durch AO Nr. 4.)

27. 9. 1934: Zweite Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 27. 9. 1934. (Reichsanzeiger Nr. 227 vom 28. 9. 1934.) [21]) (Aufgehoben durch AO Nr. 4.)

7. 2. 1935: Dritte Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 7. 2. 1935. (RNVBl. 1935, S. 81) (Aufgehoben durch AO Nr. 4.)

19. 7. 1935: Anordnung Nr. 4 betr. Aufhebung der ersten, zweiten und dritten Anordnung. (RNVBl. 1935, S. 421)

19. 7. 1935: Anweisung Nr. 2 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft vom 19. 7. 1935. (RNVBl. 1935, S. 434) betr. Versand von Hühnereiern in Bezirke anderer Eierverwertungsverbände.

6. 2. 1936: Anordnung Nr. 1/36 betr. Erzeugerpreise, Großhandelseinkaufspreise sowie Verbraucherhöchstpreise für inländische Hühnereier. (RNVBl. 1936, S. 57) (Aufgehoben durch AO Nr. 8/36.)

16. 4. 1936: Anordnung Nr. 5/36 betr. Marktausgleich. (RNVBl. 1936, S. 189)

22. 7. 1936: Anordnung Nr. 8/36 betr. Erzeugerpreise, Großhandelseinkaufspreise sowie Verbraucherhöchstpreise für inländische Hühnereier. (RNVBl. 1936, S. 371)

10. 2. 1936: Bekanntmachung Nr. 1/36 zur Anordnung über Preisfestsetzungen für inländische Hühnereier betr. Frachtenausgleich vom 10. 2. 1936. (RNVBl. 1936, S. 57)

14. 4. 1936: Bekanntmachung Nr. 2/36 betr. Frachtenausgleich vom 14. 4. 1936. (RNVBl. 1936, S. 190)

22. 7. 1936: Bekanntmachung Nr. 3/36 betr. Frachtenausgleich vom 22. 7. 1936. (RNVBl. 1936, S. 190)

24. 8. 1936: Bekanntmachung Nr. 4/36 betr. Frachtenausgleich vom 24. 8. 1936. (RNVBl. 1936, S. 426)

8. 3. 1937: Anordnung Nr. 2/37 betr. Eier- und Schlachtgeflügelwirtschaft vom 8. 3. 1937. (RNVBl. S. 115)

2. 4. 1937: Anordnung Nr. 3/37 betr. Erzeugerpreise und Großhandelspreise für inländische Hühnereier, Kühlhauseier und Enteneier vom 2. 4. 1937. (RNVBl. S. 163)

5. 4. 1937: Bekanntmachung Nr. 1/37 zur Anordnung Nr. 3/37 sowie zur Anordnung Nr. 2/37 betr. Frachtenausgleich. (RNVBl. S. 174)

19. 5. 1937: Bekanntmachung Nr. 2/37 zur Anordnung Nr. 3/37 und zur Anordnung Nr. 2/37 betr. Frachtenausgleich. (RNVBl. S. 225)

2. 7. 1937: Bekanntmachung Nr. 3/37 zur Anordnung Nr. 3/37 sowie zur Anordnung Nr. 2/37 betr. Frachtenausgleich. (RNVBl. S. 299)

17. 1. 1938: Bekanntmachung Nr. 1/38 zur Anordnung Nr. 3/37 über Preisfestsetzung für Hühner- und Enteneier sowie zur Anordnung

[20]) Gesetzesdienst 1934, S. 184.
[21]) Gesetzesdienst 1934, S. 340.

Nr. 2/37 über Eier- und Schlachtgeflügelwirtschaft betr. Frachtenausgleich. (RNVBl. S. 17)

29. 5. 1938: Bekanntmachung Nr. 3/38 zur Anordnung Nr. 3/37 betr. Frachtenausgleich. (RNVBl. S. 169)

9. 11. 1938: Anordnung Nr. 7/38 betr. Erzeugerpreise und Großverteilereinkaufspreise für inländische Hühnereier und Enteneier. (RNVBl. S. 596)

14. 11. 1938: Bekanntmachung Nr. 4/38 zur Anordnung Nr. 7/38 betr. Frachtenausgleich. (RNVBl. S. 652)

20. 2. 1939: Bekanntmachung Nr. 1/39 betr. Frachtenausgleichsregelung in der Ostmark. (RNVBl. S. 116)

1. 3. 1939: Bekanntmachung Nr. 2/39 betr. Frachtenausgleichsregelung im Sudetenland. (RNVBl. S. 129)

11. 3. 1939: Anordnung Nr. 3/39 betr. Erzeugerpreise und Großverteilereinkaufspreise für inländische Hühner und Enteneier im Lande Österreich. (RNVBl. S. 168)

9. 6. 1939: Anordnung Nr. 9/39 betr. Erzeugerpreise und Großverteilereinkaufspreise für inländische Hühnereier und Enteneier. (RNVBl. S. 331)

10. 6. 1939: Bekanntmachung Nr. 4/39 zur Anordnung Nr. 9/39 betr. Frachtenausgleich. (RNVBl. S. 354)

16. 6. 1939: Anordnung Nr. 11/39 betr. Erzeugerpreise und Großverteilereinkaufspreise für inländische Hühnereier und Enteneier im Gebiet des Eierwirtschaftsverbandes Sudetenland. (RNVBl. S. 358)

D. Zuckerwirtschaft:

I. Gesetze und Verordnungen:

10. 11. 1934: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934. (RGBl. I, S. 1173) [22],

26. 2. 1935: in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1935. (RGBl. I, S. 293)

Anlage I: Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Zukkerwirtschaft. (RGBl. I, S. 1176)

Anlage II: Satzung der Zuckerwirtschaftsverbände. (RGBl. I, S. 1179),

16. 11. 1936: in der Fassung der Anordnung vom 16. November 1936. (RNVBl. S. 580)

7. 9. 1939: Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben. (RGBl. I, S. 1728)

---

[22]) Gesetzesdienst, S. 439.

II. Anordnungen und Bekanntmachungen:

20. 2. 1935: Anordnung Nr. 8 betr. Ausgleichsstock. (RNVBl. S. 89)
Verbrauchszuckerfabriken vom 21. 9. 1935. (RNVBl. S. 595)
21. 9. 1935: Anordnung Nr. 17 betr. Ausgleichsverfahren der deutschen Verbrauchszuckerfabriken vom 21. 9. 1935 (RNVBl. S. 595)
20. 1. 1936: Anordnung Nr. 21 betr. Rückstellung für Ausgleichsstock. (RNVBl. S. 36)
24. 9. 1936: Anordnung Nr. 27 betr. Ausgleichsverfahren der Verbrauchszuckerfabriken. (RNVBl. S. 484)
24. 9. 1936: Anordnung Nr. 28 betr. Zucker-, Vorratszucker und Futtermittelerzeugung 1936/37. (RNVBl. S. 484) [23]
23. 12. 1936: Anordnung Nr. 29 betr. Bestimmungen für die Durchführung der Aufgaben der deutschen Zuckerwirtschaft. (RNVBl. S. 643)
28. 1. 1937: Anordnung Nr. 30 betr. Rückstellung für einen Ausgleichsstock. (RNVBl. S. 28)
10. 6. 1937: Anordnung Nr. 31 betr. Rückstellung für den Ausgleichsstock. RNVBl. S. 242)
18. 8. 1937: Anordnung Nr. 35 betr. Rückstellung für den Ausgleichsstock. (RNVBl. S. 401)
28. 10. 1937: Anordnung Nr. 38 betr. Ausgleichsverfahren 1937 der Verbrauchszuckerfabriken. (RNVBl. S. 507)
20. 10. 1938: Anordnung Nr. 50 betr. Rückstellung für den Ausgleichsstock. (RNVBl. S. 561)

E. Süßwarenwirtschaft:

I. Gesetze und Verordnungen:

7. 6. 1935: Verordnung über den Zusammenschluß der Süßwarenwirtschaft vom 7. Juni 1935. (RGBl. I, S. 742, 755; RNVBl. S. 316)
25. 7. 1935: Anordnung des RBF: Satzungen der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft. (RNVBl. S. 427) in der Fassung der Anordnung
16. 11. 1936: vom 16. November 1936. (RNVBl. S. 580)
7. 9. 1939: Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren. (RGBl. I, S. 1735)

II. Anordnungen und Bekanntmachungen:

18. 12. 1935: Anordnung Nr. 13 betr. Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Rohkakao vom 18. 12. 1935. (RNVBl. S. 756)
18. 12. 1935: Anordnung Nr 14 betr. Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Kakaohalbfabrikate vom 18. 12. 1935. (RNVBl. S. 756)

---

[23]) in Verbindung mit Anordnung Nr. 12 vom 26. August 1935 betr. Schnitzelrücklieferungen (RNVBl. S. 527) und Anordnung Nr. 15 vom 28. August 1935 betr. Meldepflicht der Zuckerfabriken der für den freien Verkehr vorgesehenen Mengen an Rübenschnitzeln (RNVBl. S. 528).

F. Fischwirtschaft:

I. Gesetze und Verordnungen:

1. 4. 1935: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (RGBl. I, S. 542 RNVBl. S. 226) in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1937. (RGBl. I, S. 580)
13. 6. 1935: Anordnung des Reichsbauernführers: Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft vom 13. 6. 1935 (RNVBl. S. 307) in der Fassung der Anordnungen
3. 3. 1936: vom 3. März 1936, (RNVBl. S. 143)
29. 4. 1936: vom 29. April 1936 (RNVBl. S. 223) und
16. 11. 1936: vom 16. November 1936. (RNVBl. S. 580)
7. 9. 1939: Verordnung über die Regelung der Versorgung mit Fischen und Fischwaren. (RGBl. I, S. 1734)

II. Anordnungen und Bekanntmachungen:

24. 3. 1936: Anordnung Nr. 16 betr. Regelung des Marktes für Schollen. (RNVBl. S. 175)
21. 1. 1936: Anordnung Nr. 12 betr. Regelung der Einfuhr von frischen Heringen aus Norwegen. (RNVBl. S. 97)
21. 1. 1936: Anordnung Nr. 13 betr. Regelung der Einfuhr von frischen Heringen aus Belgien, Frankreich und Großbritannien. (RNVBl. S. 110)
7. 9. 1936: Anweisung betr. Durchführung der Anordnung Nr. 13 vom 21. 1. 1936. (RNVBl. S. 462)
15. 9. 1936: Anordnung Nr. 33 betr. Verteilung von frischen Heringen aus Norwegen und Großbritannien. (RNVBl. S. 494)
21. 11. 1936: Anordnung betr. Regelung der Einfuhr von frischen Heringen aus Großbritannien; Durchführung der Anordnung Nr. 13 vom 21. 1. 1936. (RNVBl. S. 590)
21. 11. 1936: Anweisung betr. Regelung der Einfuhr von frischen Heringen aus Belgien; Durchführung der Anordnung Nr. 13 vom 21. 1. 1936. (RNVBl. S. 591)
19. 4. 1937: Anordnung Nr. 47 betr. Ausgleichsstock für Seefische. (RNVBl. S. 177)
5. 5. 1937: Anordnung Nr. 51 betr. Regelung der Einfuhr von frischen Heringen. (RNVBl. S. 203)
5. 5. 1937: Anordnung Nr. 52 betr. Regelung der Einfuhr von Salzheringen. (RNVBl. S. 203)
5. 5. 1937: Anordnung Nr. 53 betr. Regelung der Einfuhr von Vollkonserven. (RNVBl. S. 203)
25. 4. 1938: Anordnung Nr. 74 betr. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen bei der Weiterverteilung und Verarbeitung eingeführter Fische und Fischwaren. (RNVBl. S. 136)
25. 4. 1938: Anordnung Nr. 75 betr. Erhebung von Ausgleichsbeträgen bei der Verteilung von eingeführten Salzheringen. (RNVBl. S. 136)

14. 6. 1938: Anordnung Nr. 78 betr. Preisregelung der Erzeugnisse für Seefischerei. (RNVBl. S. 184)

30. 1. 1939: Anordnung Nr. 91 betr. Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Weiterverarbeitung und Verteilung eingeführter Fische und Fischwaren. (RNVBl. S. 64)

14. 2. 1939: Anordnung Nr. 94 betr. Ausgleichsabgabe für seegesalzene deutsche Heringe. (RNVBl. S. 97)

9. 9. 1939: Anweisung Nr. 1 betr. Durchführung der Anordnung Nr. 91 betr. Einfuhrmeldung und Abführung der Ausgleichsabgaben bei der Verteilung und Verarbeitung eingeführter Fische und Fischwaren. (RNVBl. S. 651)

9. 9. 1939: Anweisung Nr. 1 zur Durchführung der Anordnung Nr. 75 betr. Verteilermeldung und Abführung der Ausgleichsbeträge bei der Verteilung eingeführter Salzheringe. (RNVBl. S. 663)

G. Viehwirtschaft:

I. Gesetze und Verordnungen:

27. 2. 1935: Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (RGBl. I, S. 301. RNVBl. S. 107),
abgeändert durch die zweite Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 4. Juli 1935 (RGBl. I, S. 1045; RNVBl. S. 507),
abgeändert durch die dritte Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 8. April 1936 (RGBl. I, S. 366: RNVBl. S. 237).

18. 4. 1936: Bekanntmachung der Neufassung vom 18. April 1936 (RNVBl. S. 239) und

29. 7. 1938: der Verordnung vom 29. Juli 1938. (RGBl. I, S. 957).

9. 5. 1936: Anordnung des RBF: Satzung der Viehwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft. (RNVBl. S. 231) [24]
Bekanntmachung der Neufassung vom 18. April 1936. (RNVBl. S. 233)

18. 12. 1937: Verordnung über die Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh vom 18. Dezember 1937. (RGBl. I, S. 1390; RNVBl. 1938, S. 15)

18. 12. 1937: Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirks zurückgeführt wird. (RGBl. I, S. 1389, RNVBl. 1938, S. 15)

7. 9. 1939: Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen. (RGBl. I, S. 1714)

---

[24]) Der Satzung der Viehwirtschaftsverbände waren die Satzungen für Schlachtviehverwertungsverbände und für die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 5. März 1935 (RNVBl. S. 113) voraufgegangen.

II. Anordnungen und Bekanntmachungen:

26. 11. 1936: Anordnung Nr. 74 betr. Ordnung der Viehwirtschaft im Jahr 1937. (RNVBl. S. 594)
20. 12. 1937: Anordnung Nr. 96 betr. Ordnung der Schlachtviehwirtschaft im Jahre 1938. (RNVBl. S. 601)
22. 12. 1938: Anordnung Nr. 1 betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1939. (RNVBl. S. 689)

H. Kartoffelwirtschaft:

I. Gesetze und Verordnungen:

18. 4. 1935: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RGBl. I, S. 550; RNVBl. S. 225) in der Fassung
9. 4. 1936: der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 9. April 1936. (RGBl. I, S. 372)
9. 5. 1935: Anordnung des RBF: Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft und der Kartoffelwirtschaftsverbände. (RNVBl. S. 251) in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1936. (RNVBl. S. 579)
19. 8. 1938: Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1938/39. (RGBl. I, S. 1049 RNVBl. S. 408)
15. 8. 1939: Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1939/40. (RGBl. I, S. 1422; RNVBl. S. 587)
7. 9. 1939: Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen. (RGBl. I, S. 1727)

II. Anordnungen und Bekanntmachungen:

24. 5. 1935: Anordnung Nr. 3 betr. Gesamthöchstzuschläge für Kartoffelflocken vom 24. 5. 1935. (RNVBl. S. 281)
20. 9. 1935: Anordnung Nr. 31 betr. Gesamthöchstzuschläge für Kartoffelflocken vom 20. 9. 1935. (RNVBl. S. 593)
15. 11. 1935: Anordnung Nr. 38 betr. Festsetzung von Frachtzuschlägen für Stärkeerzeugnisse vom 15. 11. 1935. (RNVBl. S. 705)
31. 8. 1937: Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft betr. Festsetzung von Verbraucherpreisen für Fabrik- und Futterkartoffeln sowie für Stärke und Stärkeerzeugnisse, Kartoffelflocken und Kartoffelwalzmehl. (RNVBl. S. 415)
10. 10. 1938: Anordnung betr. Bestimmungen über die Marktordnung in der Kartoffelwirtschaft. (RNVBl. S. 509)

I. Brauereiwirtschaft:

I. Gesetze und Verordnungen:

18. 4. 1935: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935. (RGBl. I, S. 556; RNVBl. S. 227)

5. 7. 1935: Satzungen der Brauwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft (RNVBl. S. 369) in der Fassung der Anordnungen
vom 3. März 1936 (RNVBl. S. 143),
vom 16. November 1936 (RNVBl. S. 577) und
vom 12. April 1937 (RNVBl. S. 167).

II. Anordnungen und Bekanntmachungen:

22. 12. 1936: Anordnung Nr. 23 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft betr. Regelung des Verkehrs und der Verwendung von Gerste, Gerstenmalz, Weizen und Weizenmalz zu Brauzwecken. (RNVBl. S. 641)

4. 8. 1937: Anordnung Nr. 31 betr. Erhebung einer Umlage zur Erhöhung des Erzeugerpreises für Roggen der Ernte 1937. (RNVBl. S. 363)

29. 8. 1938: Bekanntmachung betr. Vorauszahlung der Brauereien auf die Umlage zur Erhöhung des Erzeugerpreises für Roggen der Ernte 1938. (RNVBl. S. 485)

4. 4. 1939: Anordnung Nr. 53 betr. Erhebung einer Umlage für Erhöhung des Erzeugerpreises für Roggen der Ernte 1938. (RNVBl. S. 193)

24. 8. 1939: Anordnung Nr. 58 betr. Regelung des Absatzes von Hopfen, Ernte 1938. (RNVBl. S. 593)

1. 9. 1939: Bekanntmachung betr. Festsetzung der Abgabe beim Erwerb von Hopfen. (RNVBl. S. 621)

K. Garten- und Weinbauwirtschaft:

I. Gesetze und Verordnungen:

27. 2. 1935: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft. (RGBl. I, S. 343; RNVBl. S. 124)

2. 4. 1935: Anordnung des RBF: Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände. (RNVBl. S. 173)

21. 10. 1936: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft. (RGBl. I, S. 911), in der Fassung der Verordnungen vom 9. April 1937 (RGBl. I, S. 446) und vom 28. Juli 1937. (RGBl. I, S. 896)

21. 10. 1936: Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft. (RGBl. I, S. 913)

26. 1. 1937: Anordnung des RBF betr. Satzungen der Hauptvereinigung

der deutschen Weinbauwirtschaft und der Weinbauwirtschaftsverbände. (RNVBl. S. 63) in der Fassung der Anordnung vom 21. Juli 1937. (RNVBl. S. 353)

6. 2. 1937: Anordnung des RBF betr. Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände. (RNVBl. S. 77, ber. S. 91)

7. 9. 1939: Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen. (RGBl. I, S. 1731)

II. Anordnungen und Bekanntmachungen:

15. 8. 1936: Anordnung Nr. 83 c betr. Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Belieferung der Mitglieder der Verarbeitergruppe mit inländischem Obst. (RNVBl. S. 414)

15. 1. 1937: Anordnung Nr. 108 betr. Regelung des Absatzes von Speisezwiebeln im Wirtschaftsjahr 1936/37. (RNVBl. S. 12)

23. 4. 1937: Bekanntmachung Nr. 5 betr. Frankofestpreise für deutsche Speisezwiebeln. (RNVBl. S. 186)

28. 5. 1937: Anordnung Nr. 116 betr. Regelung der Belieferung der Mitglieder der Verarbeitergruppe mit Kern-, Stein- und Beerenobst. (RNVBl. S. 222)

21. 9. 1937: Anordnung Nr. 130 betr. Regelung des Absatzes von Speisezwiebeln. (RNVBl. S. 460)

L. Fettwirtschaft:

Gesetze und Verordnungen:

23. 3. 1933: Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel. (RGBl. I, S. 143)

13. 4. 1933: Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. (RGBl. I, S. 206)

19. 4. 1933: Fettnachsteuerverordnung vom 19. April 1933. (RGBl. I, S. 207)

20. 6. 1933: Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 20. Juni 1933. (RGBl. I, S. 375)

18. 8. 1933: Zweite Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 18. August 1933. (RGBl. I, S. 595)

16. 10. 1933: Dritte Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 16. Oktober 1933. (RGBl. I, S. 743)

1. 11. 1934: Vierte Verordnung über Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 1. November 1934. (RGBl. I, S. 1104)

24. 2. 1939: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette. (RGBl. I, S. 387. RNVBl. S. 150)

14. 3. 1939: Verordnung zur Durchführung der Fettsteuerverordnung vom 14. März 1939. (Reichsmin. Bl. S. 217)

20. 3. 1939: Verordnung zur Einführung der Fettsteuervorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 20. März 1939. (RGBl. I, S. 630; RNVBl. S. 218)

Teil II:

Die Entwicklung und Durchführung des Ausgleichsgedankens in den Zusammenschlüssen des Reichsnährstandes.

A. Milchwirtschaft:

I. Trinkmilch — Werkmilch:

1. Die Verwertung der Milch als Trink- oder Werkmilch.
2. Das Preisverhältnis zwischen Trink- und Werkmilch.
3. Die Belegung der Trinkmilch mit einer Ausgleichsabgabe.

II. Die Erhebung der Ausgleichsabgabe:

1. Die Entwicklung des Trinkmilch-Werkmilchausgleichs in Schlesien:
   a) Die Einziehung der Ausgleichsabgaben bei den Molkereien und den Selbstmarktern.
   b) Die Tätigkeit der Ortsbauernführer bei der Einziehung der Ausgleichsabgabe vom Selbstmarkter.
   c) Die Regelung seit dem 1. Januar und 1. Juli 1936.
2. Die Ausgleichsabgabe auf Käsereiquarg.
3. Die Ausgleichsabgabe auf entrahmte Frischmilch.

III. Die Verwendung der Ausgleichsabgaben:

1. Reichsausgleichsfonds und Reichsausgleich.
2. Der Landesausgleich.
3. Der Einsatz der Ausgleichsmittel für gesamtwirtschaftliche Zwecke.

IV. Die Frachtausgleichsstelle für deutsche Butter.

Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 mit den anliegenden Satzungen 1 bis 7 war die Rechtsgrundlage für den dreistufigen Aufbau der deutschen Milchwirtschaft in Milchversorgungsverbände, Milchwirtschaftsverbände und die Hauptvereinigung der deutschen

Milchwirtschaft und erhob die vom Reichskommissar [25]) geschaffene Organisation zur Selbstverwaltungskörperschaft [26]), bis diese Ordnung am 16. April 1936 unter Angleichung an den Aufbau der weiterhin entstandenen Marktverbände vom zweistufigen Aufbau — Milchwirtschaftsverbände, Hauptvereinigung — abgelöst wurde. Die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I, S. 957) [27]) vereinigte schließlich mit der bisherigen Hauptvereinigung die Wirtschaftliche Vereinigung der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie.

I.

1. Ein Drittel der täglich im deutschen Reichsgebiet anfallenden Milchmengen wird als Trinkmilch sofort verbraucht, die restlichen zwei Drittel werden zu Milcherzeugnissen verarbeitet. Milchverarbeitung und Frischmilchabsatz als wirtschaftlich sehr verschieden bedingte Verwertungsmöglichkeiten geben der Milchwirtschaft ihre besonderen Formen. So unterscheidet man auch innerhalb des deutschen Wirtschaftsraumes zwischen ausgesprochenen Trinkmilchgebieten und ausgesprochenen Werkmilchgebieten. Das Allgäu, Ostpreußen, Mecklenburg, Pommern und Schleswig-Holstein sind mit einem Verhältnis der Trinkmilch zur Werkmilch wie 1:10 als Werkmilchgebiete anzusprechen, während beispielsweise in den Gebieten der Milchwirtschaftsverbände Sachsen, Kurmark, Rheinland-Westfalen, Bayern, Saarpfalz nahezu gleichviel Trinkmilch verbraucht wie Werkmilch verarbeitet wird [28]).

Trinkmilch und Werkmilch in ihrem wirtschaftlichen Verhältnis zueinander bestimmen auch das Ausgleichsrecht in der Milchwirtschaft.

2. Bekanntlich erhielt und erhält auch heute noch der Erzeuger, der Trinkmilch liefert, einen höheren Preis als den, der sich aus der Verarbeitung zu Butter und Käse nach Abzug der Betriebs-

[25]) berufen durch Erlaß des RMfEuL vom 31. Juli 1933

[26]) VO über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft (RGBl. I, S. 347); Satzungen der HV der deutschen Milchwirtschaft und der Milchwirtschaftsverbände (RNVBl. S. 305).

[27]) Satzungen der HV der deutschen Milch- und Fettwirtschaft und Fettwirtschaftsverbände (RNVBl. 1938, S. 423).

[28]) vgl. Jahresmolkereiübersicht 1935 der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. In: Der Molkerei- und Käsefachmann, 41. Jahrgang, Folge 23 vom 30. 12. 1936. Sonderabdruck aus „Wirtschaft u. Statistik", 16. Jahrgang 1936, Nr. 24, 2. Dez.-Heft, S. 939/942.

spesen als Werkmilchpreis errechnet. Insoweit der höhere Preis einer der Mehrarbeit, die die Trinkmilchbehandlung erfordert, entsprechende Entschädigung darstellt, ist er gerechtfertigt. Das ist jedoch dann nicht der Fall, wenn Milcherzeuger nur auf Grund ihrer zu Bedarfsorten günstigen Lage imstande sind, einen Teil oder vielleicht sogar ihren gesamten Milchanfall nach Abzug ihres Eigenbedarfs für Haushalt und Stall an den Verbraucher unmittelbar abzusetzen; selbst wenn in Betracht gezogen wird, daß diese sogenannten stadt- oder selbstmarktenden Bauern in den meisten Fällen höhere Erzeugungskosten haben als die stadtfernen [29]).

In der Milchwirtschaft war daher früher ein Wettlauf zum Trinkmilchmarkt hin bezeichnend, während der Werkmilchpreis mehr und mehr abfiel. Die Milcherzeuger waren damit in zwei Gruppen geschieden: solche, die am Trinkmilchmarkt beteiligt, und solche, die nur auf Werkmilchabsatz angewiesen waren.

3. Diese zwei Gruppen Milchbauern einander anzunähern, war dadurch möglich, daß die Trinkmilch mit einer Ausgleichsabgabe belegt wurde, die durch Stützung des Werkmilchpreises unmittelbar oder mittelbar durch Stützung der Butter- und Käsepreise dem Werkmilchbauern zugute kommt [30]). Sie wird eingesetzt, um das angemessene Verhältnis der Milchverwertung zwischen den im Zuge der Marktordnung festgelegten Trinkmilcheinzugsgebieten und den entlegeneren reinen Werkmilchgebieten herzustellen, und ist das Mittel, um auch denjenigen Bauern, die ihrer Verkehrslage nach an dem Trinkmilchmarkt nicht beteiligt werden können, einen gerechten Preis zu sichern.

II.

Die Erhebung und Abführung der Ausgleichsabgabe vollzog und vollzieht sich in den einzelnen Milchwirtschaftsgebieten ähnlich.

Die Entwicklung in Schlesien war folgende:

1. Die Ordnung am Milchmarkt durch Beauftragte und die Bildung von milchwirtschaftlichen Zusammenschlüssen [31]) war im November 1933 soweit gediehen, daß die Durchführung des Trink-

[29]) vgl. hierzu Gebhard-Merkel IV, S. 6.
[30]) Küper: Die Milchwirtschaftliche Marktordnung. In: Deutsche Milchhandelszeitung, 57. Jahrgang, Nr. 24 vom 15. Juni 1935, S. 294.
[31]) Milchversorgungs- und Milchwirtschaftsverbände.

milch-Werkmilchausgleichs nach dem Vorbild der im Rhein-Main-Neckargebiet verwirklichten Maßnahmen durch Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Trinkmilch begonnen werden konnte. Diese wurde jedoch nicht einheitlich festgesetzt, sondern den einzelnen Molkereibetrieben unter Berücksichtigung der für sie vorliegenden besonderen Marktverhältnisse und den bisher den Erzeugern ausgezahlten Milchpreisen auferlegt. Sie lag bei 0,8 bis 1,5 Pfennigen je Liter von den Molkereien abgesetzter Trinkmilch.

a) Die Ausgleichsabgabe der Selbstmarkter war gestaffelt nach den von ihnen erzielten Literpreisen der in den Verkehr gebrachten Trinkmilch und lag zwischen 1 und 3 Pfennigen, wenn ihre Erlöse nicht unter 16 bzw. über 23 Pfennigen je Liter lagen. Die Ausgleichsbeträge wurden von den betroffenen Betrieben unmittelbar einzeln an den Milchversorgungsverband abgeführt. Die Betriebsinhaber hatten gleichzeitig ihren Trinkmilchabsatz und die als Werkmilch verarbeiteten Mengen monatlich zu melden.

Während die Molkereien als durchweg kaufmännisch ordentlich geleitete Betriebe zur pünktlichen Meldung ihres Trinkmilchabsatzes und der verarbeiteten Werkmilchmengen und zur Abführung der Ausgleichsabgaben auf die verkaufte Trinkmilch mit Erfolg angehalten werden konnten, kamen von den Selbstmarktern die Ausgleichsbeträge nur spärlich oder gar nicht ein. Hier war zunächst ein psychologisches Hemmnis zu überwinden: daß nämlich der Mensch von einmal getätigten Einnahmen nur ungern etwas abgibt, und wäre dies auch nur ein kleiner Teil.

Die Molkereien verfügen natürlich nach wie vor, wenn sie die Ausgleichsabgaben abführen, auch über getätigte Einnahmen ihrer Lieferanten insofern, als sie die abgeführten Beträge bei der Aufstellung der Monatsrechnung der Unkostenseite zufügen müssen und zu niedrigeren Auszahlungen kommen. Aber — und das ist psychologisch das Entscheidende — der Milchbauer hat seine Einnahmen noch nicht in der Hand, die Molkerei behält nur einen Teilerlös für ihn ein und führt diesen bestimmungsmäßig an den Milchwirtschaftsverband ab.

Der von der Abgabe betroffene Bauer erhielt 1935 in Schlesien dabei immer noch einen Milchpreis, der meist um 70% höher lag als der des Werkmilchbauern [32]).

[32]) Wochenblatt der Landesbauernschaft Schlesien, 1934, Heft 36, S. 1740: Warum eine Ausgleichsabgabe auf Trinkmilch?

b) Durch eine Bekanntmachung des Milchversorgungsverbandes Mittelschlesien vom 1. März 1935[33]) werden die Ortsbauernführer zur Durchführung des Ausgleichsabgabeverfahrens bei den Selbstmarktern herangezogen. Sie werden in dieser Bekanntmachung „gebeten", jeden Selbstmarkter für das laufende Halbjahr hinsichtlich der von ihm in den Verkehr gebrachten Mengen Trinkmilch zu veranlagen. Die Hinzuziehung der Ortsbauernführer zur Erfassung der Selbstmarkter bildet den Ausgang für die spätere Regelung, diese auch bei der Erhebung und Abführung verantwortlich zu beteiligen. Seit Anfang 1936 erfolgt das Einkassieren beim Selbstmarkter durch Beauftragte, die von den Ortsbauernführern ernannt werden[34]).

Die Veranlagung der Selbstmarkter durch die Ortsbauernführer war insofern von entscheidender Bedeutung, als diese den Selbstmarkter über Sinn und Zweck der erhobenen Abgabe in der milchwirtschaftlichen Marktordnung aufklären konnten, was sich vielfach als notwendig erwies.

„Stützung" wurde aus den Ausgleichsmitteln an die Molkereien durchweg ein Pfennig je kg verarbeiteter Milch gezahlt; im August und September 1935 fanden die von der Trockenheit betroffenen Notstandsgebiete mit erhöhter Bezuschussung besondere Berücksichtigung.

c) Mit Zustimmung der Hauptvereinigung und der Landesbauernschaft Schlesiens wurde die Trinkmilchabgabe der Selbstmarkter im Gebiet des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien vom 1. Januar 1936 ab auf Grund der effektiv verkauften Litermengen erhoben und nicht — wie vom 1. Juli bis 31. Dezember 1935 — auf der Grundlage vorheriger Veranlagung. Die Kontrolle erfolgt über ein Formblatt, das der Selbstmarkter laufend auszufüllen hat. Er hat die Käufer und die täglich verkauften Milchmengen einzutragen. Die verkauften Mengen beglaubigen die Käufer monatlich durch ihre Unterschrift.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1936 erhebt der Milchwirtschaftsverband Schlesien auch eine Ausgleichsabgabe für jeden in den Ver-

---

[33]) Nachrichtendienst des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien, Nr. 3, März 1935, S. 8.

[34]) Nachrichtendienst des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien, Nr. 2, Februar 1936, S. 11/12.

kehr gebrachten Liter Sahne[35]). Sie beträgt je Liter Schlagsahne 0,10 Reichsmark, je Liter Sahne, Kaffeesahne, Trinksahne, saure Sahne 0,04 Reichsmark. Die monatliche Meldung an den Milchwirtschaftsverband erstreckt sich nunmehr auch auf die in den Verkehr gebrachte Sahne. Gleichzeitig wurde die Abgabe auf Trinkmilch von 1,5 Pfennigen auf 1 Pfennig herabgesetzt, jedoch nicht für Molkereien, die zur Trinkmilchbelieferung des Verbrauchsgebiets Breslau zugelassen sind, für Molkereien und Großverteiler im Industriegebiet Gleiwitz-Hindenburg-Beuthen und die Molkereien in Ratibor und Waldenburg.

2. Einen anderen Anwendungsfall der Ausgleichsabgaben bildet § 1 Ziff. 3 der Anordnung Nr. 14 vom 3. 5. 1937, der allerdings durch die Anordnung Nr. 16 vom 14. 7. 1937[36]) bereits wieder gegenstandslos geworden ist. Hier wurde den Herstellern von käsereitauglichem Sauermilchquarg, die ihn im eigenen Betrieb zu Sauermilchkäse verarbeiten oder ihn zur Verarbeitung zu Sauermilchkäse an Großverteiler oder Sauermilchkäsereien abgeben, eine Ausgleichsabgabe von 2.— RM. je 50 kg verwerteten bzw. abgesetzten Quarg auferlegt.

Sie unterschied sich ebenso wie die Ausgleichsabgabe auf entrahmte Frischmilch, von der in folgendem noch die Rede sein wird, von der Trinkmilchabgabe dadurch, daß sie von der Hauptvereinigung angeordnet worden ist. Ein Rechtsmittel ist somit nach § 10 SHV nicht gegeben gewesen, während gegen Ausgleichsabgaben, die von den Milchwirtschaftsverbänden angeordnet werden, die Beschwerde — früher war die Anrufung des Schiedsgerichts gegeben — zulässig ist[37]).

3. Nach § 5 Ziff. 2 der Anordnung Nr. 17 vom 21. 7. 1937 wird von den Molkereien auf die entrahmte Frischmilch eine Ausgleichsabgabe erhoben. Die Kleinverteilerspanne ist die gleiche wie bei der Vollmilch. Den Kleinverteilern soll sogar bis auf weiteres aus dem Ausgleich noch ½ Pfennig zur Verfügung gestellt werden, um

[35]) Anordnung vom 12. 6. 1936. Nachrichtendienst des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien, 1936, Nr. 7, S. 7/8.

[36]) Die Anordnung Nr. 16 ist im Reichsnährstandsverkündungsblatt — wohl versehentlich — nicht verkündet worden. Abgedruckt im Nachrichtendienst des Milchwirtschaftsverbandes Schlesien, Nr. 8, August 1937.

[37]) Vgl. auch Hamann: Die Aufgaben der milchwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. In: Deutsche Molkereizeitung, 58. Jahrgang, Folge 35 und 38 vom 2. und 23. 9. 1937.

zur Einführung der entrahmten Milch in den Läden Anreiz zu geben [38]).

III.

Hinsichtlich der Verwendung der Ausgleichsbeträge ist zunächst die Feststellung zu machen, daß die Ausgleichsabgaben nicht, wie auch heute noch vereinzelt behauptet wird, der Finanzierung der Organisation in der milchwirtschaftlichen Marktordnung dienen, sondern ausschließlich zur Hebung der Werkmilchpreise und zu Zwecken der Marktwerbung und Marktregelung eingesetzt werden [39]).

1. Ein Teil der bei den Milchwirtschaftsverbänden einlaufenden Ausgleichsmittel [40]) wird abgezweigt und in einem Reichsausgleichsfonds angesammelt, aus dem die reinen Werkmilchgebiete, die auf die dort anfallenden Ausgleichsmittel allein nicht angewiesen bleiben können, bezuschußt werden. Ein Partikularismus in der Form, daß der Ausgleich auch immer den gleichen kleineren Wirtschaftsgebieten wieder zufließen muß, die ihn aufgebracht haben, kann nicht geduldet werden. Er würde eine Verschärfung der Preisgegensätze mit sich bringen, die gerade vermieden und überwunden werden soll. Unter Berücksichtigung des natürlichen Preisgefälles, das vom Westen zum Osten hin besteht, bedarf es einer gewissen Abstimmung, die nur durch die vermittelnde Ausgleichstätigkeit der Hauptvereinigung mit Hilfe der Reichsausgleichsmittel durchzuführen ist.

Aus dem Reichsausgleichsfonds werden ferner die Entschädigungen für entschädigungspflichtige Maßnahmen anläßlich der Einführung der milchwirtschaftlichen Marktordnung, beispielsweise bei Stillegung von Molkereibetrieben, gezahlt. Hatte sich anderswo im Zuge der Festlegung der Milcheinzugsgebiete ein Betrieb als ausbau- und erweiterungsbedürftig erwiesen, so waren Ausbauten und Erweiterungen aus diesen Ausgleichsmitteln durchgeführt worden.

---

[38]) Der Molkerei- und Käsefachmann, 42. Jahrgang, Folge 16 vom 9. 8. 1937. „Milchwirtschaftliche Rundschau".

[39]) Gebhard-Merkel IV S. 7. Küper, a. a. O. S. 294.

[40]) Sie werden auf das laufende Jahr mit etwa 35 Millionen RM veranschlagt. Gebhard-Merkel IV S. 8. Merkel: Neues Preisrecht. RdRN 1937, S. 706.

[41]) Küper, a. a. O. S. 294.

Die Ansicht Küpers[41]), die Entschädigungsbeträge müßten „nach dem Gesetz" aus dem Ausgleich gezahlt werden, ist unbegründet[42]).

2. Der Landesausgleich ist der Teil der Ausgleichsabgaben, der in dem Gebiet des diese Abgaben erhebenden Milchwirtschaftsverbandes verbleibt. Er dient der unmittelbaren Stützung des Werkmilchpreises. Die Zuschüsse, die den Molkereien gewährt werden, versetzen diese in die Lage, ihren Lieferanten höhere Preise auszuzahlen. In den Monatsabrechnungen mit den Erzeugern erscheinen die Zuschüsse als besondere Posten, „Stützungsaktion" oder „Stützung der Regierung" bezeichnet.

3. Die Ausgleichsabgaben dienen damit in erster Linie dem Trinkmilch-Werkmilchausgleich, nebenläufig aber auch den Sonderzwecken der milchwirtschaftlichen Marktregelung und Marktordnung. Inzwischen ist die Marktordnung durch mittelbare Stützung des Werkmilchpreises — indem Butter- und Käsepreise in angemessener Höhe gehalten werden — soweit gediehen, daß in nicht allzu weiter Ferne von einer unmittelbaren Preisstützung der Werkmilch abgesehen und die Trinkmilchabgabe anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. So vor allem nach Einführung der pflichtmäßigen Milchleistungsprüfungen[43]) zu Zwecken der Erzeugungssteigerung und Erzeugungsanregung.

Ein Teil der bisher zur Stützung des Werkmilchpreises gewährten Zuschüsse soll als Prämien eingesetzt werden, um den im Rahmen des Vierjahresplans geforderten „sparsamsten Eigenverbrauch" des Erzeugers Nachdruck verleihen zu können; indem man die den Eigenbetrieb — Haushalt und Stall — vorenthaltene und den Verarbeitungsbetrieben angelieferte Milch besonders bezahlt. Der praktischen Durchführung in dieser Richtung stehen noch große Schwierigkeiten entgegen. Zurzeit ist das Ausgleichsverfahren der Milchwirtschaft in einer Neuregelung begriffen, die noch nicht abgeschlossen ist[44]).

---

[42]) So auch Lüdemann: Marktordnung, Marktregelung und Schiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Milchwirtschaft S. 36 Anm. 52, Hamann: a. a. O. S. 1266. Gebhard-Merkel: III S. 20.

[43]) VO über Milchleistungsprüfungen vom 22. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1354)

[44]) Müllenbusch, RdRN 1939, S. 427.

IV.

Durch die Anordnung Nr. 30 vom 14. Oktober 1938 ist zum Ausgleich der unterschiedlichen Frachtbelastung der deutschen Butter eine Frachtausgleichsstelle errichtet worden. An diese Stelle zahlen Großverteiler und zukaufende Molkereien 3.— RM. je 50 kg der von den Molkereien bezogenen Butter. Sie tragen die Fracht für den Transport der Butter von den Molkereien zu ihren einzelnen Abnehmern. Diese Fracht wird ihnen von der Frachtausgleichsstelle biszur Höhe der Reichsbahngütertarife zurückerstattet, soweit es sich um Fracht von einer Molkerei zum Großverteiler und von einem Großverteiler zu einem von ihm belieferten anderen Großverteiler handelt. Die marktpolitischen Ziele, die mit der Errichtung der Frachtausgleichsstelle verfolgt werden, sind die gleichen wie in dem unten dargestellten Frachtausgleichsverfahren in der Eierwirtschaft.

B. Getreide- und Mühlenwirtschaft:

Allgemeines.

I. Die Einkaufsangaben der Mühlen:
   1. Ausgleichsbeträge als Bestandteil der Mühleneinkaufspreise.
   2. Die marktordnende Funktion der Ausgleichsbeträge.
   3. Die Verwendung der Ausgleichsbeträge:
      a) als Frachtzuschüsse,
      b) zur Speisung der Bäckerausgleichskasse.

II. Die Weizenvermahlungsabgabe:
   1. Rechtsgrundlagen.
   2. Erhebung.
   3. Verwendung.
      a) zur Speisung der Bäckerausgleichskasse,
      b) zur Durchführung des Ausgleichs zwischen Roggen- und Weizenmühlen.

III. Die Roggenpreisstützung.

IV. Die Kleieausgleichsabgaben:
   1. Rechtsgrundlagen und Erhebung.
   2. Die Verwendung zu Frachtzuschüssen.

Eines der vornehmsten Ziele der nationalsozialistischen Agrarpolitik ist die Stabilhaltung des Brotpreises als der Grundlage für stabile Lohnverhältnisse. Aus diesem Grunde kommt der Steuerung der Getreidewirtschaft nach allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und der Stabilität der Getreidepreise trotz schwankender Ernteerträge besondere Bedeutung zu.

Neben der Sicherung gleichbleibender Verbraucher- und gerechter Erzeugerpreise hat die Marktordnung in der Getreidewirtschaft die unwirtschaftliche Bewegung von Getreide und Kleie auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Denn auch heute noch ist die starke Getreide- und Mehlbewegung kennzeichnend für die deutsche Getreidewirtschaft [45]).

Der Erhaltung stabiler Verbraucher- und gerechter Erzeugerpreise und der Durchführung einer volkswirtschaftlich tragbaren Getreide- und Mehlbewegung dienen auch die Ausgleichsmaßnahmen in der Getreide- und Mühlenwirtschaft.

Die in der Getreide- und Mühlenwirtschaft durchgeführten Ausgleichsverfahren beruhen, abgesehen von der Roggenpreisstützung durch die Zucker- und Brauwirtschaft, auf Ausgleichsabgaben, die von den deutschen Mühlen erhoben und zweckentsprechend eingesetzt werden.

Zu unterscheiden sind:

Die Einkaufsabgaben der Mühlen, die Weizenvermahlungsabgabe und die Kleieausgleichsabgabe [46]).

I.

1. Der Einbau von Ausgleichsbeträgen in die Mühleneinkaufspreise durch die Verordnung über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und inländischen Weizen vom 13. März 1934 (RGBl. I, S. 194) [47]) beseitigte einen Zustand, der mit dem Festpreissystem nicht in Einklang gebracht werden konnte, und der sich allmählich herausgebildet hatte [48]). Die Mühlen waren nämlich in die Lage versetzt worden, von Handel und Genossen-

[45]) Gebhard-Merkel, VII, S. 1. 3.

[46]) Vgl. auch die bisher in den ersten Tagen eines jeden Monats in der Zeitung „Die Landware" veröffentlichte Zusammenstellung „Die Ausgleichsabgaben der Mühlen".

[47]) Außer Kraft gesetzt durch § 65 der VO zur Ordnung der Getreidewirtschaft.

[48]) Bretschneider: RdRN 1935, S. 118.

schaften, besonders aus Lagerbeständen, Roggen und Weizen zu Preisen zu kaufen, die unter den Erzeugerpreisen zuzüglich der bei der zweiten Hand entstandenen Kosten lagen. Die Erhebung von verschieden gestaffelten Ausgleichsbeträgen ordnete die Beziehungen der einzelnen Absatzstufen zueinander so, daß derartige Mißstände nicht mehr auftreten konnten.

Die Mühleneinkaufspreise sind seitdem [49]) verschieden festgesetzt worden, je nachdem ob

a) die Mühlen vom Erzeuger kaufen [50]),
b) die Mühlen, deren Inhaber oder Mitinhaber Landwirtschaft betreiben, das in der eigenen Landwirtschaft erzeugte Getreide übernehmen,
c) die Mühlen einen Getreidehandel betreiben [51]).

Die Einkaufspreise der Mühlen für Roggen und Weizen bauen sich auf den Erzeugerfestpreisen auf. Regeln die Erzeugerfestpreise den Preis auf der ersten Absatzstufe, — Kauf vom Erzeuger —, so bestimmen die Mühleneinkaufspreise den Preis auf der letzten Absatzstufe, soweit eine Mühle nicht unmittelbar vom Erzeuger kauft und beide Absatzstufen zusammenfallen.

Soweit eine Mühle nicht vom Erzeuger kauft, muß sie als Kaufpreis den Erzeugerfestpreis nach Maßgabe des Preisgebietes, in dem die Mühle liegt, zuzüglich eines vom Getreidewirtschaftsverbande festzusetzenden „Betrages“ [52]) — nämlich 4.— RM. — [53]) zahlen. (§ 28 Abs. 1 der Getreideverordnung.)

Mühlen, die vom Erzeuger kaufen, müssen diesen Preis zuzüglich eines Ausgleichsbetrages zahlen.

---

[49]) Für die Weiterentwicklung der Mühleneinkaufspreise, soweit diese von Ausgleichsabgaben abhängen, waren seit der VO vom 13. März 1934 bis zum Inkrafttreten der Getreideverordnung in ihrer ersten Fassung vom 14. Juli 1934 (RGBl. I, S. 629) nur die AO Nr. 1, 6 u. 8 von allgemeiner Bedeutung, ohne daß aber auch sie von der einmal geschaffenen Grundlage abwichen.

[50]) Ob und in welchem Umfang eine Mühle vom Erzeuger kaufen darf, ist abhängig von ihrer Tagesleistungsfähigkeit und bestimmt die HV.

[51]) Vgl. im übrigen hierzu den 4. Abschnitt der VO zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 (RGBl. I, S. 1006) in der Fassung vom 10. Juli 1936 (RGBl. I, S. 544) und vom 26. Juni 1937 (RGBl. I, S. 700) und die Jahresanordnungen 1936/37 und 1937/38 vom 11. Juli 1936 und 1. Juli 1937.

[52]) Vgl. hierzu Pfundtner-Neubert III b, 36, S. 100, Anm. 2 zu § 28 der Getreideverordnung. Der Betrag stellt die dem Handel verbleibende Spanne dar, er war in der ursprünglichen Fassung der Getreideverordnung als „Ausgleichsbetrag“ bezeichnet.

[53]) Abschn. I Ziff. 15 Abs. 2 der Jahresanordnung 1939/40.

(§ 32 der Getreideverordnung.) Die Jahresanordnungen 1938/39 und 1939/40 setzen diesen Ausgleichsbetrag auf 2.— RM. je Tonne fest. (Nr. 4 I, 3 Abs. 2 bzw. Abschn. I, Ziff. 15 Abs. 1.)

Mühlen, die einen Getreidehandel betreiben, dürfen, sofern ihnen der Kauf vom Erzeuger nicht erlaubt ist, Brotgetreide, das für den Handelsbetrieb erworben worden ist, nur verarbeiten, wenn sie einen Ausgleichsbetrag von 3.— RM. je Tonne zahlen. Der zuständige Getreidewirtschaftsverband kann mit Zustimmung der zuständigen Preisbildungsstelle den Ausgleichsbetrag in Einzelfällen anderweit festsetzen. (Nr. 4, I, 3 Abs. 3 und Abschnitt I, Ziff. 15 Abs. 3 der Jahresanordnungen 1938/39 und 1939/40). Beispielsweise kann der Getreidewirtschaftsverband auch ganz auf den Ausgleichsbetrag verzichten, um die Mühle mit Getreidehandel in noch größerem Umfang in die Lage zu versetzen, aus besonders frachtungünstig gelegenen Überschußgebieten Roggen und Weizen herausnehmen zu können und die „toten Winkel" zu überwinden [54]).

Die Ausgleichsbeträge sind vierteljährlich unter Beifügung eines Formblattes an den zuständigen Getreidewirtschaftsverband zu zahlen.

2. Die Ausgleichsbeträge sichern so einzelne im Festpreissystem verankerte Absatz- und Handelsstufen, verhindern die Umgehung der Festpreisbestimmungen und vereiteln ungerechtfertigte und unlautere Gewinnmöglichkeiten. Sie dienen der Verfeinerung und Ausgestaltung des Festpreissystems, indem sie Handels- und Absatzstufen für besonders gelagerte Beziehungen zwischen Erzeuger-, Verteiler- und Verarbeitergruppe regeln.

3. a) Die über die Getreidewirtchaftsverbände an die Hauptvereinigung abgeführten Ausgleichsbeträge werden als Frachtzuschüsse eingesetzt, und zwar in solchen Fällen, in denen die Beförderungskosten bis zur Mühle im Rahmen der festgelegten Preisspannen — Preisgefälle und Ausgleichsbeträge — nicht gedeckt werden können [55]). Wurden daher die Ausgleichsabgaben von den

---

[54]) Bezeichnende Beispiele für solche Möglichkeiten sind die zwar bereits überholten AO Nr. 2, 3, 4 und 9 der RfG. Die RfG, die bis zum Inkrafttreten der neugefaßten Getreideverordnung vom 10. 7. 1935 die Ausgleichsbeträge erhob, verzichtete in diesen Anordnungen auf die Ausgleichsbeträge für Brotgetreide bestimmten örtlichen Ursprungs.

[55]) „Ka. Die Ausgleichsabgaben der Mühlen", in „Die Landware" Nr. 284 vom 5. 12. 1934.

Mühlen seinerzeit mit „kummervollen Mienen“ [56]) aufgenommen, so darf bei der Beurteilung der Maßnahme nicht übersehen werden, daß sich die Ausgleichsbeträge nicht in allen Fällen als eine gleich hohe Belastung der tatsächlichen Mühleneinkaufspreise auswirken und sie dem Mühlengewerbe selbst in anderer Form, nämlich der erleichterten Mahlgutversorgung wieder voll zugute kommen.

b) In jüngster Zeit wird die Bäckerausgleichskasse, von der im folgenden noch die Rede sein wird, und die nur noch zu wenigen örtlichen Hilfsmaßnahmen beansprucht wird, aus den Ausgleichsbeträgen beim Mühleneinkauf gespeist.

II.

1. Zur Speisung der seit dem 1. Februar 1935 bei der Hauptvereinigung geführten Bäckerausgleichskasse ordnete die Anweisung Nr. 9 vom 4. Februar 1935 die Erhebung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 2.— RM. für jede im deutschen Mühlengewerbe verarbeitete Tonne Weizen an. Auf Grund der letzten Jahresanordnungen beträgt die Abgabe grundsätzlich 6,— RM je Tonne, in Einzelfällen, so z. B. bei reinen Weizenmühlen, kann er anderweitig festgesetzt werden.

2. Die Weizenvermahlungsabgabe unterscheidet sich von den Ausgleichsbeträgen beim Einkauf der Mühlen dadurch, daß sie sich auf die jeweils verarbeiteten Mengen inländischen wie auch ausländischen Weizens bezieht, während die Erhebungsgrundlage für die Einkaufsabgaben die jeweils gelieferte Menge inländischen Getreides ist.

Die Weizenvermahlungsabgabe ist abzuführen an die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen, die Einkaufsabgaben an die Getreidewirtschaftsverbände.

3. a) Die Errichtung einer Ausgleichskasse zur Gewährung von Unterstützungen an das Backgewerbe hatte sich als notwendig erwiesen, da die dem Backgewerbe auferlegte Gleichhaltung des

---

[56]) Vgl. auch eine amtliche Bekanntmachung der Hauptvereinigung in „Die Landware“ Nr. 138 vom 16. 6. 1934.

[57]) z. B. wirtschaftlich gesicherte Lage des Betriebes, falsche Angaben. Gegen die Entscheidung der Innung ist der Einspruch beim Getreidewirtschaftsverband und gegen dessen Entscheidung Berufung bei der Hauptvereinigung zulässig.

Brotpreises — trotz jahreszeitlichen Ansteigens der Roggenmehlpreise als Folge des monatlichen Ansteigens der Getreidepreise — örtlich und gebietsweise nicht mehr zumutbar war. Anträge auf Zuschüsse aus der Bäckerausgleichskasse werden bei den örtlichen Bäckerinnungen gestellt, die zunächst über den Antrag entscheiden, wobei bestimmte Gründe für dessen Ablehnung vorgesehen sind [57]). Nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse erhalten die Innungen die entsprechenden Mittel über die Getreidewirtschaftsverbände zur Bezuschussung der einzelnen Betriebe.

Die Bäckerausgleichskasse hat ihre Bedeutung verloren mit der Durchführung eines Preisausgleichs zwischen Roggen- und Weizenmehl.

b) Seit dem 1. November 1935 wird nämlich die Roggenvermahlung aus der Weizenvermahlungsabgabe bezuschußt und der Roggenmehlpreis über das ganze Jahr auf gleicher Höhe gehalten.

Das bedeutet die Vorverlegung des Ausgleichs um eine Wirtschaftsstufe, vom Backgewerbe in die Mühlenwirtschaft. Das Backgewerbe ist nämlich weniger in der Lage, bei jahreszeitlich ansteigenden Roggenmehlpreisen den zur Stabilhaltung des Brotpreises notwendigen Ausgleich innerhalb seiner Betriebe durchzuführen als die Mühlen. Selbst heute noch hat es genug mit dem Ausgleich der unterschiedlichen Arbeitsbedingungen zu tun, die sich aus der örtlichen Verschiedenheit der aus früheren Zeiten überkommenen Brotpreise ergeben [58]).

Die Verteilung eines Ausgleichsstockes auf 31 000 Mühlen ist schließlich verwaltungstechnisch auch einfacher als auf 115 000 Bäcker, bei denen örtliche Bedingungen — z. B. die Absatzmöglichkeiten oder Preisverhältnisse für Weizengebackenes — in viel größerem Maße berücksichtigt werden müßten.

Der Ausgleich auf dem Weizenmehlmarkt, der die Belastung eher vertragen kann, wird durch die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen in der Weise durchgeführt, daß den Roggenmühlen Vermahlungszuschüsse je vermahlene Tonne Roggen gezahlt werden. Die Höhe der Zuschüsse ist entsprechend dem monatlichen Ansteigen der Getreidepreise monatlich verschieden hoch. Das Risiko, das für die Ausgleichskasse darin liegt, daß zeitliche Verschiebungen im Umfange der Vermahlung unter Umständen zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Ausgleichskasse in

[58]) Baath: RdRN 1936, S. 931.

den Monaten führt, in denen die Zuschüsse am höchsten sind, also am Ende des Getreidewirtschaftsjahres, glaubte die Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und statistischen Unterlagen eingehen zu können.

Die Bäckerausgleichskasse besteht zwar weiter. Jedoch werden aus ihr nur noch dort Mittel eingesetzt, wo die besonderen örtlichen Verhältnisse das erfordern und die allgemeinen Spannen nicht ausreichen, dem Bäcker das gerechte Einkommen zu gewährleisten. Die Überwindung der oft nur zufälligen und volkswirtschaftlich nicht notwendig bedingten Verschiedenheiten würde die Bäckerausgleichskasse überflüssig machen, da der Ausgleich zwischen Roggen- und Weizenmühlen für die Stabilhaltung des Brotpreises eine ausreichende Grundlage abgibt.

III.

Die Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 vom 23. März 1937 (RGBl. I, S. 380) setzte den Erzeugerfestpreis für Roggen um 2.— RM je dz herauf. Diese Maßnahme war im Rahmen des Vierjahresplanes notwendig und soll anreizen, vermehrt Roggen anzubauen. Die Preiserhöhung durfte aus den eingangs dargelegten Gesichtspunkten nicht dem Verbraucher auferlegt werden. Staatliche Subvention wie in den Zeiten freier Marktwirtschaft kam ebensowenig in Betracht.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat vielmehr zur Aufbringung der Mittel ein Selbsthilfewerk des Reichsnährstandes angeordnet, das vor allem von der deutschen Brau- und Zuckerwirtschaft getragen wird[59]). Der Preisausgleich findet ebenso wie der Ausgleich zwischen Roggen- und Weizenmühlen bei den Roggenmühlen statt. Von den hierzu benötigten rund 75 Millionen RM sollen 34 Millionen RM von der deutschen Brauwirtschaft[60]), 29 Millionen RM von der deutschen Zuckerwirtschaft und die restlichen 12 Millionen RM von der Getreidewirtschaft selbst aus der Weizenvermahlungsabgabe aufgebracht werden.

Die Vergütung an die Roggenmühlen erfolgt zugleich mit dem Ausgleich zwischen den Roggen- und Weizenmühlen durch monatliche Bezuschussung der jeweils verarbeiteten Mengen Roggen. Die

---

[59]) Schmischke: RdRN 1937, S. 664.
[60]) Unten J, IV.

Höhe der Rückvergütung hängt davon ab, in welche Mehltype der Roggen verarbeitet wird [61]). Die Roggenpreisrückvergütung 1938/1939 umfaßt zwei Teile, nämlich den vollen Ausgleich des Preisunterschiedes von 20.— RM je Tonne und den Roggenvermahlungszuschuß. Sie wird auf Antrag den Mühlen gewährt, die in der Zeit vom 1. 7. 1938 bis 30. 6. 1939 auf eigene Rechnung Roggen, der nach dem 1. 7. 1937 käuflich erworben ist, in der Handelsmüllerei zu Mehl- oder Backschrot verarbeiten. Die Höhe der Rückvergütung ist verschieden, je nachdem, ob es sich um verarbeiteten Roggen oder um Gemenge usw. handelt [62]).

IV.

1. Zu den Einkaufsabgaben und der Weizenvermahlungsabgabe trat ab 1. April 1935 eine weitere Ausgleichsabgabe für jede von den Mühlen an Verbraucher verkaufte und gelieferte Tonne Kleie und Futtermehle hinzu [63]). Die Ausgleichsabgabe, die außer dem ortsüblichen Aufschlag vom Käufer zu erheben ist, stellt die bei den Verkäufen durch Handel und Genossenschaften entstehende Großhandelsspanne dar [64]). Die Beträge waren bisher monatlich, jetzt vierteljährlich an den für die Mühle zuständigen Getreidewirtschaftsverband abzuführen [65]).

2. Die Mittel aus der Kleieabgabe werden ebenso wie die Einkaufsabgabe als Frachtzuschüsse beim Futtermehlversand in Bedarfs-, z. B. Viehmästereigebiete, verwendet.

C. Eierwirtschaft:

1. Rechtsgrundlagen des Frachtausgleichs.
2. Die Durchführung des Frachtausgleichs.
3. Frachtausgleich und Marktausgleich.

---

[61]) Mehltypen mit einem höheren Aschegehalt, also mit mehr Kleiebestandteilen, werden geringer bezuschußt als solche mit geringerem Aschegehalt, also niedrigem Ausmahlungssatz. Vgl. hierzu auch die AO vom 22. März 1937: Das Verbot der Herstellung der Roggenmehltype 997, an deren Stelle als Basistype die Type 1150 trat, hatte eine Herabsetzung des Roggenvermahlungszuschusses zur Folge (Ziff. III der AO).

[62]) Müllenbusch, RdRN 1939, S. 427.

[63]) AO Nr. 2 vom 29. April 1935.

[64]) „Die Landware" 1935, Nr. 101 vom 1. Mai 1935.

[65]) Jahresanordnung 1937/38 Nr. 6 Kleiemarktordnung. Ziff. 6.

1. Der erste Ansatz für das Ausgleichsrecht im engeren Sinne liegt in der Eierwirtschaft in der Anweisung Nr. 2 vom 19. Juli 1935. Sie sah beim Versand von Eiern auf Anweisung der HV in entlegene Bezirke die Gewährung eines Frachtausgleichs vor. Damit konnte der Marktausgleich zwischen Bedarfs- und Überschußgebieten weitgehend hergestellt werden, ohne daß dem Käufer oder dem Lieferanten die Frachtkosten auferlegt wurden. Auf diese Weise konnten „tote Winkel" vermieden werden, ohne dabei eine der beteiligten Gruppen in Nachteil zu setzen.

Nähere Bestimmungen über den Frachtenausgleich brachten die Anordnungen und Bekanntmachungen des Jahres 1936, nachdem die deutsche Eierwirtschaft einer Gesamtneuordnung [66]) unterworfen worden war.

2. Nach mancher Änderung hinsichtlich der Höhe der Frachtanteile und Erhebung werden nunmehr [67]) für alle in den Verkehr gebrachten Hühner- und Enteneier 0,08 Rpf. je Ei erhoben. Abgabepflichtig sind die Kennzeichnungsstellen und Inhaber von Übernahmescheinen. Für die Erhebung ist unmaßgeblich, ob die Eier im Großhandel umgesetzt werden, ob sie in fremde Wirtschaftsgebiete gelangen oder zur unmittelbaren Marktversorgung bestimmt sind. Dem Käufer wird für alle verteilungsbescheidpflichtigen Versandgeschäfte ein Frachtausgleich gewährt. Es werden die vollen Frachtkosten bis zur Höhe des Reichsbahngütertarifs erstattet. Bemerkenswert ist, daß aus dieser Regelung die ausgesprochenen Überschußgebiete Nutzen ziehen, indem die dorthin fallenden Ausgleichserstattungen wesentlich über den in diesem Gebiet aufkommenden Ausgleichsbeträgen liegen [68]).

3. Der Ausgleichsgedanke erfährt damit in der Eierwirtschaft seine besondere Gestalt in der Gewährung eines Frachtausgleichs an den Käufer. Dabei dient der Frachtausgleich den der Marktordnung und den Zusammenschlüssen gesetzten Aufgaben: Dem Marktausgleich, soweit hierunter die Lenkung der Erzeugung aus Überschußgebieten in Bedarfsgebiete, die gleichmäßige Belieferung

---

[66]) Durch die Zusammenschlußverordnung vom 22. November 1935 (RGBl. I, S. 1355); voraufgegangen waren die Eier-VO vom 17. März 1932 (RGBl. I, S. 146) und das Änderungsgesetz vom 17. Mai 1933 (RGBl. I, S. 273) sowie das Gesetz über den Verkehr mit Eiern, vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1094) und die VOen zur Regelung des Eiermarktes vom 21. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1103) und vom 3. Mai 1934 (RGBl. I, S. 355).

[67]) auf Grund der AO Nr. 4/38 vom 14. 11. 1938 i. V. mit AO Nr. 4/39 vom 10. 6. 1939.

[68]) Müllenbusch: RdRN 1939, S. 426.

aller Gebiete und Märkte ohne Rücksicht auf die Marktnähe zu verstehen ist und diese sich der jahreszeitlichen Produktionsschwankungen wegen nicht selbsttätig vollziehen kann.

D. Zuckerwirtschaft.

I. Die Rechtsgrundlagen.

II. Die Ausgleichsverfahren.

1. Marmeladeverbilligung aus Ausgleichsabgaben der Zuckerfabriken.
2. Das Ausgleichsverfahren der Verbrauchszuckerfabriken.
2. Zuckerfuttermittelausgleich im Rahmen der Zuckerfuttermittelerzeugungspflicht.

III. Die Ausgleichsverfahren in der Zukunft.

IV. Die Roggenpreisstützung durch die Zuckerwirtschaft.

I.

Durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft vom 10. November 1934 (RGBl. I, S. 1173) in der Fassung der VO vom 16. Februar 1935 (RGBl. I, S. 293) sind der Zuckerrübenanbau, die Zuckerfabriken und der Zuckerhandel zusammengeschlossen worden, um in diesem auf breitester Grundlage errichteten Marktverband den gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen der Gruppen herbeizuführen [69]).

Von den Ermächtigungen des § 7 Abs. 3 Ziff. 7 und 13 SHV, Anordnungen über die Verteilung und Verarbeitung von Rohzucker und den Absatz von Zucker zu erlassen und zur Bildung eines Ausgleichsstocks Sonderbeiträge von den Zuckerfabriken zu erheben und Bestimmungen über die Verwendung des Ausgleichsstocks zu treffen, wurde jeweils 1935, 1936, 1937 und 1938 Gebrauch gemacht.

II.

1. Zur Verwendung des Ausgleichsstocks 1935, der durch Abgabe von 0,50 RM je Zentner Rohzucker auf 15 Millionen ange-

[69]) Pfundtner-Neubert, a. a. O. III b 22, S. 75.

wachsen war, äußert sich die „Magdeburger Zeitung" vom 21. Februar 1935 dahin, daß er „gemeinnützigen Zwecken in der Ernährungswirtschaft, vor allem aber der Marmeladeverbilligung" dienen werde. Über den 1936 durch Erhebung von 0,70 RM je Zentner Rohzucker entstandenen Ausgleichsstock schreibt die Frankfurter Zeitung [70]):

> „Hilfsstellung für die Fettversorgung."
> Man hat bisher von einer Zuckerpreissenkung abgesehen und einen Ausgleichstock geschaffen, dem die Fabriken rund 22 Millionen zuzuführen haben. Dieser Stock wird eingesetzt zur Förderung gesamtwirtschaftlich ganz besonders erwünschter Formen des Zuckerverbrauchs. Rund 18 Millionen dienen der Marmeladenverbilligung, deren Hauptsinn eine Beschränkung des — devisenbeanspruchenden — Fettverbrauchs ist; 1,5 Millionen gehen an die Imker, wohl mit dem Ziel, allmählich die Honigeinfuhr durch stärkere Eigenerzeugung überflüssig zu machen.

Der Ausgleichsstock 1937 sollte sich auf ungefähr 26 Millionen RM belaufen, da die Verarbeitungskontingente der Zuckerfabriken größere als 1935 und 1936 waren. Die Verwendung war die gleiche [71]). Die Erhebungsgrundlage ist nach den Anordnungen Nr. 30 vom 28. 1. 1937 und Nr. 31 vom 10. Juni 1937 nicht mehr die erzeugte Menge Rohzucker, da dieser in jeder Zuckerfabrik ungleich hoch mit Fremdbestandteilen versetzt ausfällt, sondern der erzeugte Verbrauchszucker (Rendementwert).

Die Verteilung der Ausgleichsmittel an die Marmelade herstellenden Betriebe erfolgt nach wie vor durch die HV der deutschen Gartenbauwirtschaft.

2. Das Ausgleichsverfahren der Verbrauchszuckerfabriken ist keine Neuschöpfung auf Grund der Gesetzgebung des Reichsnährstandes, sondern wurde bereits ebenso durch die frühere Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie gehandhabt. Es dient dem Ausgleich zwischen den Fabriken mit günstigen Zuckerabsatzverhältnissen und solchen Fabriken, die unter einer bestimmten prozentualen Höhe des Jahresfreigabekontingents — früher unter einem zu errechnenden Absatzmittel — bleiben.

---

[70]) Frankfurter Zeitung Nr. 68/69, S. 5, vom 5. Februar 1936.
[71]) Es werden 2,4 Millionen Ztr. Marmelade verbilligt werden. Baath, RdRN 1936, S. 1041.

3. In Ausführung der Anordnung 28/36 und der späteren Jahresgeneralanordnungen wurden die Rübenbauer bei der Abrechnung der Zuckerrübenlieferung 1936 durch die Zuckerfabriken — wenn auch nicht unmittelbarbar, so doch mittelbar — zu einer Ausgleichsleistung herangezogen, indem ihnen nicht mehr wie in früheren Jahren die gleichen, ihren Rübenlieferungen entsprechenden Mengen Naß- oder Trockenschnitzel ausgehändigt werden, sondern ein Teil zur Herstellung von Zuckerfuttermitteln (Melasseschnitzel z. B.) für die nicht Rüben anbauenden Bauern zurückbehalten werden (Futtermittelerzeugungspflicht).

Dabei wird folgendermaßen verfahren:

Es werden vom Grundkontingent 10% errechnet und von der tatsächlich gelieferten Rübenmenge in Abzug gebracht, ehe die Berechnung der dem Rübenbauer auszuhändigenden Schnitzel erfolgt [72]). Denjenigen Bauern, der sein Grundkontingent erfüllt hat, trifft damit eine geringere Abgabe als denjenigen, der es nur zum Teil erfüllte.

Die in Erfüllung der Futtermittelerzeugungspflicht anfallenden Zuckerfuttermittel werden auf dem freien Markt zugunsten der nicht Rüben bauenden Landwirte verwertet [73]), so daß diese also auch von dem Rüben bauenden Landwirt gekauft werden können. Die Belastung mit der Handelsspanne dürfte ihn jedoch hiervon zumeist abhalten.

III.

An diesen Ausgleichsverfahren dürfte künftig in der Zuckerwirtschaft festgehalten werden, da Maßnahmen, die der Unterstützung des Fettplanes zu dienen geeignet sind, in besonderem Maße notwendig sind [74]). Das Ausgleichsverfahren zwischen den

[72]) z. B. Der Bauer A hat ein Grundkontingent von 10 000 dz Rüben. Er lieferte 1936 nur 8000 dz. Dann werden der Rückgabe der Schnitzel zur Berechnung nur 7000 dz (8000 dz vermindert um 10% des Grundkontingents) zugrundegelegt. Er erhält dann 50% nasse Schnitzel, also 3500 dz, oder 5% Trockenschnitzel, also 350 dz, während er in Vorjahren 50 bzw. 5% der tatsächlich gelieferten Rübenmengen in Schnitzeln zurückerhielt.

[73]) unter Beachtung der Anordnung Nr. 15 vom 26. 8. 35 (RNVBl. S. 71); nach Abwicklung der Zucker- und Futtermittelerzeugung 1936 gemäß Anordnung Nr. 29 vom 23. 12. 1936 B III. 5, 7.

[74]) Die Erhebung der Ausgleichsabgaben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1937/38 ordnet die AO Nr. 35 vom 18. August 1937 (RNVBl. S. 401) an, AO Nr. 38 vom 28. 10. 37 (RNVBl. S. 507) das Ausgleichsverfahren der Verbrauchszuckerfabriken.

Verbrauchszuckerfabriken entspricht langjähriger Übung, ohne das viele Fabriken ihrer Existenzmöglichkeit beraubt wären. Die zunehmende Verknappung an milch- und fettreibenden Futtermitteln und das Erstreben der futtereigenen Wirtschaftsgrundlage rechtfertigt einen Ausgleich der zuckerhaltigen Futtermittel unter den Rüben bauenden und nicht bauenden Viehhaltern.

IV.

Der Erzeugerpreis für Roggen ist seit 1937 durch die Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1937/38 (RGBl. I, S. 380) um 20.— RM je Tonne, also um 2.— RM je dz, heraufgesetzt worden, ohne daß eine Steigerung der Brot- oder Mehlpreise eingetreten ist oder eintreten dürfte. Diese Maßnahme sollte einen Anreiz zum vermehrten Roggenanbau bieten und die Verfütterung von Roggen verhindern helfen. Den Roggenmühlen, bei denen der Preisausgleich durchgeführt werden soll, müssen rund 75 Mill. RM.[75]) zur Verfügung gestellt werden, von denen 29 Millionen von der Zuckerwirtschaft aufzubringen sind.

Die Besonderheit der Roggenpreisstützung durch die deutsche Zuckerwirtschaft liegt somit ebenso wie bei der Marmeladeverbilligungsaktion darin, daß die von der Zuckerwirtschaft als Ausgleichsabgaben geforderten Beträge nicht im Bereiche des die Mittel aufbringenden Wirtschaftszweiges, also der Zuckerwirtschaft selbst, verwendet werden, sondern einem anderen Wirtschaftszweig zur Verfügung gestellt werden[76]).

E. Süßwarenwirtschaft:

I. Rechtsgrundlagen.

II. Die Ausgleichsabgaben:
a) auf Rohkakao
b) auf Kakaohalbfabrikate.

III. Sonder- und Zusatzkontingente zum Ausgleich unbilliger Härten.

[75]) im Wirtschaftsjahr 1937/38.

[76]) Vgl. hierzu: Schmischke: Die Roggenpreisstützungsumlage der deutschen Brauwirtschaft. RdRN 1937, S. 664/667. Die Deutsche Volkswirtschaft: Nr. 23, S. 785. „Bier und Zucker stützen den Brotpreis", sowie die Ausführungen zur „Roggenpreisstützung" unter B. IV „Getreide- und Mühlenwirtschaft" und J. IV „Brauwirtschaft".

I.

Über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft hinaus bestand nicht die Möglichkeit, den Verbrauch von Zucker in der industriellen Verarbeitung zu Süßwaren marktregelnd zu beeinflussen. Hierzu war eine Zusammenfassung der Süßwarenwirtschaft notwendig, wofür die Verordnung vom 7. Juni 1935 (RGBl. I, S. 742) Rechtsgrundlage ist.

Neben der Befugnis des Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung, zum Zwecke der Angleichung von Erzeugung und Bedarf die Erzeugung von Süßwaren zu kontingentieren (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung) kann er mit Zustimmung des RMfEuL zur Bildung eines Ausgleichsstocks Sonderbeiträge erheben und Bestimmungen über die Verwendung des Ausgleichsstocks treffen (§ 8 Abs. 2 Ziff. 10, Abs. 4).

II.

a) Von letzterer Befugnis wurde in den Anordnungen Nr. 13 und 14 vom 18. Dezember 1935 Gebrauch gemacht. Die Anordnung Nr. 13 begründet für die Importeure von Rohkakao eine Meldepflicht gegenüber der Wirtschaftlichen Vereinigung über die eingeführten Partien Rohkakao. Zum Zwecke des Preisausgleichs kann die Wirtschaftliche Vereinigung einen Preisausgleichsbetrag erheben, dessen Höhe mit Zustimmung des RMfEuL festgesetzt wird (Ziffer 4). Von der Erhebung der Ausgleichsabgabe kann die Wirtschaftliche Vereinigung ganz oder zum Teil absehen, wenn „besonders gelagerte Verhältnisse, insbesondere unbillige Härten dies geboten erscheinen lassen (Ziff. 7).

Diese Regelung entspricht dem Übernahmeverfahren bei den bestehenden Reichsstellen. Der Rückkauf durch Zahlung des Übernahmebetrages dort ist hier durch eine Ausgleichsabgabe ersetzt, durch die die Anpassung des Importpreises an den Inlandspreis erreicht wird und ungerechtfertigte Gewinne weggesteuert werden. Die Erhebungsmöglichkeit und Höhe dieser Ausgleichsabgabe hängt damit unmittelbar von dem Welthandelspreis für Rohkakao ab. Steigt dieser auf eine dem Inlandspreis für Rohkakao gleiche Höhe, so muß die Wirtschaftliche Vereinigung von der Erhebung absehen. Beim Ansteigen der Weltmarktpreise über die deutschen Industriepreise erhalten die inländischen Importeure bestimmte Ausgleichszahlungen. Ferner werden zum Zwecke der Ausfuhrförderung Rückvergütungen gewährt.

b) Noch vorsichtiger und unter noch größerer Bedachtnahme auf den Einzelfall verordnet die Anordnung Nr. 14 eine Ausgleichsabgabe auf Kakaohalbfabrikate. Diese wird erst nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse festgesetzt; unter den in Anordnung Nr. 13 genannten Voraussetzungen kann von der Erhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden.

III.

Die Zuteilung von Sonderkontingenten oder Zusatzkontingenten zum Ausgleich unbilliger Härten hat sich im Rahmen der Festsetzung der Verarbeitungskontingente durch die Wirtschaftliche Vereinigung als notwendig erwiesen. Die Festsetzung von Verarbeitungskontingenten erfolgt jedes Vierteljahr von neuem. Die Höhe der auszugebenden Kontingente bemißt sich nach dem zur Verfügung stehenden Gesamtimport von Kakao und Kakaofabrikaten und erfolgt im Benehmen mit dem Ernährungsministerium und der Devisenstelle.

F. Fischwirtschaft:

I. Rechtsgrundlagen, Allgemeines.

II. Die Ausgleichsabgabe auf dem Schollenmarkt.

III. Der Ausgleichsstock für Seefische.

IV. Der Importausgleich durch Bezugsgemeinschaften.

I.

Durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (RGBl. I, S. 542) in der Fassung der VO vom 30. April 1937 (RGBl. I, S. 580) wurde ein umfassender Zusammenschluß für die deutsche Fischwirtschaft gebildet [77]). Die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft umfaßt nunmehr die gesamte Fischwirtschaft vom Hochseefischereibetrieb bis zum kleinsten Händler.

So wie die Grundsätze der Marktordnung ihrer Vielgestaltig-

[77]) vorausgegangen waren: VO über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 26. 1. 1934 (RGBl. I, S. 64) und VO zur Änderung der VO über den Zusammenschluß der Fischindustrie vom 9. 4. 1934 (RGBl. I, S. 841): außer Kraft gesetzt durch § 11 der VO vom 1. 4. 1935.

keit wegen bisher nur in einigen wenigen Fällen durch einheitliche Bestimmungen verwirklicht werden konnten[78]), zeigen sich auch für das Ausgleichsrecht nur Ansätze und Einzelregelungen auf Teilgebieten.

II.

§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Zusammenschlußverordnung sieht vor, daß die Hauptvereinigung nach näherer Maßgabe der Satzung[79]) im Zusammenhang mit der Absatzregelung Ausgleichsabgaben erheben kann. Auf dieser Rechtsgrundlage bestimmt die Anordnung Nr. 16 vom 24. März 1936, daß zur Besserung der Preise der nicht für die menschliche Ernährung abgesetzten Schollen vom ersten Verteiler ein Betrag von 0.02 RM. je kg erhoben wird. Diese Mittel dienen der Hauptvereinigung als Ausgleichsfonds, wenn zur Behauptung der Erzeugermindestpreise[80]) bei reichlichen Anlandungen bestimmte Mengen aus dem Markt genommen und zu entsprechend niedrigeren Sätzen an die Fischmehlfabriken abgegeben werden müssen. Den Schollenfischern wird so die Gewähr gegeben, daß sie ihren gesamten Fang zu Mindestpreisen verwerten können[81]).

III.

Die Anordnung Nr. 47 vom 19. April 1937 ordnet die Bildung eines Ausgleichsstocks für Seefische an, an den — ebenso wie auf dem Schollenmarkt — 0.01 RM je kg angelandeter Seefische zu entrichten sind. Der Ausgleichsstock dient der Förderung der Fischerzeugung, des Fischabsatzes und der Herstellung von Fischmehl (§ 1 der Anordnung). Die Hemmnisse, die der vollen Ausnutzung der Leistungsfähigkeit seitens der Hochseefischerei entgegenstanden, sind durch diese Anordnung beseitigt. Dadurch, daß dem Reeder auch für diejenigen Fische ein auskömmlicher Preis gewährleistet wird, die der Fischmehlherstellung zugeführt werden, ist jede Veranlassung zur Durchführung von Fangbeschränkungen entfallen. Die Hauptvereinigung der deut-

[78]) Vgl. hierzu Gebhard-Merkel, a. a. O. XIII A. 1.
[79]) § 8 Abs. 3 Ziff. 12, Abs. 6 SHV.
[80]) festgesetzt in der gleichen Anordnung.
[81]) Frankfurter Zeitung vom 7. 4. 1936.

schen Fischwirtschaft muß nunmehr verlangen, daß die Hochseeflotte unter allen Umständen restlos eingesetzt wird[82]).

IV.

Die Regelung der Frischheringseinfuhr durch Bezugsgemeinschaften und deren Verteilungsfunktion verdient im Rahmen einer Darstellung des Ausgleichsgedankens in der reichsnährständischen Ordnung insofern besondere Erwähnung, als die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft der erste wirtschaftliche Zusammenschluß ist, der den Weg der Ausgestaltung von Importgemeinschaften beschritten hat[83]).

Durch die Anordnungen Nr. 12 und Nr. 13 vom 21. 1. 1936 wurden die für die Frischheringseinfuhr aus Norwegen, Belgien, Frankreich und Großbritannien in Betracht kommenden Betriebe zu Bezugsgemeinschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen. Hierzu kamen eine Bezugsgemeinschaft „L" für die Frischheringseinfuhr aus England während der Herbst- und Wintermonate (Anweisung vom 7. 9. 1936) und „S" für die Einfuhr aus Schottland (Anordnung vom 21. 11. 1936). Der Ordnung nach Ländern folgte damit der Ausbau nach Jahreszeiten und Gebieten. Die von der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle in Reichsmark zur Verfügung gestellten Einfuhrmengen kommen durch den Obmann der Bezugsgemeinschaft auf die einzelnen Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Marktbeteiligung zur Verteilung. Diese wiederum werden nach Maßgabe der Anordnung Nr. 33 vom 15. 9. 1936 so weiterverteilt, daß 85% der eingeführten Frischheringe in die Verarbeitungsindustrie geleitet werden und 15% dem Handel zur Abgabe an den Verbraucher in frischem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Die zugrundegelegten Verteilungsschlüssel ergeben sich aus den Umsatzzahlen des Jahres 1934 und 1935. Die in den Anordnungen Nr. 12 und 13 angebahnte Entwicklung erfährt ihre weitere Ausgestaltung in den Anordnungen Nr. 51, 52 und 53 vom 5. 5. 1937 durch die Bildung der Bezugsgemeinschaften für Frischheringe, für Salzheringe und für Vollkonserven. Nach den §§ 2 der Anordnungen gliedern sich die Bezugsgemeinschaften in Abteilungen für die ein-

[82]) Keune: Recht der Marktordnung, II, RdRN 1937, S. 532.
[83]) Baath, RdRN 1936, S. 848 u. 895.

zelnen Ländern, aus denen Frischheringe, Salzheringe oder Vollkonserven eingeführt werden.

Diese die Interessen der Verarbeitungsindustrie und des Handels im Bereiche der verfügbaren Frischheringseinfuhr ausgleichende Regelung erweist sich damit als ein weitergehendes tatsächliches Ausgleichsverfahren beim Import als der sonst durch die Reichstellen hergestellte Ausgleich zwischen Einfuhr und Eigenerzeugung.

G. Viehwirtschaft:

I. Der Ausgleich zwischen Bedarfs- und Überschußgebieten.

II. Die „Ausgleichszuschläge" auf Grund des § 29 der Verordnung vom 27. 2. 1935.

III. Die Jahresanordnungen 1936, 1937, 1938.

I.

In der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft wurde ebenso häufig wie in der deutschen Eierwirtschaft von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verteilung auf Grund unmittelbarer Versandanweisungen zu regeln, um so einen Ausgleich zwischen Bedarfs- und Überschußgebieten in kürzester Zeit herstellen zu können. In der Viehwirtschaft geschieht das, indem Viehtransporte, die für einen bestimmten Markt vorangemeldet sind, zum Versand in andere Marktgebiete gelenkt werden. Käufern oder Verkäufern wird in solchen Fällen ein Frachtausgleich gewährt, wenn sie unter Beibringung der in Betracht kommenden Unterlagen dartun, daß ihnen durch erhöhte Frachtkosten in Ausführung der erteilten Weisung Nachteile erwachsen sind. Eine anteilige Belastung der an dem Transport Beteiligten erfolgt nicht. Die erhöhten Frachtkosten gleichen sich übrigens zumeist von selbst aus, da der Versand aus Gebieten niedrigerer Festpreise — das sind üblicherweise Überschußgebiete — in die höherer

[84]) § 29 der VO gibt dem § 1 Abs. 8 ff. des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. 5. 1933 (RGBl. I, S. 242) eine andere Fassung. Auch in der Fassung des Gesetzes waren bereits entsprechende Abgaben vorgesehen.

Preise erfolgt.. Anders kann der Fall natürlich dann liegen, wenn der Versand im Interesse der Vorratshaltung geschieht und Konservenfabriken oder Großkühlhäuser preisungünstiger gegenüber dem Versendergebiet gelegen sind.

II.

Nicht einzubeziehen in den Kreis der Betrachtungen sind die Ausgleichszuschläge, die die Gemeinden auf Grund des § 29 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (RGBl. I, S. 301)[84]) erheben, da sie nicht dem Ausgleich zwischen den an der Marktordnung beteiligten Gruppen dienen, sondern nur die Erhebung der eingesparten Marktgebühr für Schlachtvieh, das einem Schlachthaus ohne Berührung des Schlachtviehmarktes zugeführt wird, darstellen. Hier liegt nur eine Gleichheit der Bezeichnungen vor[85]).

III.

Die Jahresanordnungen für 1937, 1938 und 1939 ermächtigen in den §§ 43 bezw. 81 bezw. 134 noch einmal ausdrücklich die Viehwirtschaftsverbände über den Rahmen der Satzung hinaus, mit Zustimmung der Hauptvereinigung die gewerblich Schlachtvieh schlachtenden Betriebe zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten.

H. Kartoffelwirtschaft:

I. Rechtsgrundlagen, Allgemeines.

II. Die Ausgleichsmaßnahmen im einzelnen:
1. Auf dem Kartoffelflockenmarkt,
2. Frachtausgleiche,
3. Bei der Verarbeitung von Kartoffeln.

I.

Mit dem Zusammenschluß der deutschen Kartoffelwirtschaft durch die Verordnung vom 18. April 1935 (RGBl. I, S. 550) in der Fassung der VO vom 9. 4. 1936 (RGBl. I, S. 372) war die

[85]) Vgl. im übrigen die Einführung vor der VO vom 18. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1389) in Pfundtner-Neubert III, b, 29, S. 77.

bereits stufenweise auf Teilgebieten geschaffene Ordnung überflüssig geworden. Rechte und Pflichten der Wirtschaftlichen Vereinigung der Kartoffelflockenhersteller gingen auf die Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft über, die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Stärkeindustrien wurde aufgelöst und trat in Liquidation.

II.

1. Von der dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung in § 7 Abs. 3 Ziff. 11 der Satzung eingeräumten Befugnis, unter Zustimmung des RMfEuL Ausgleichsbeträge für einen Ausgleichsstock zu erheben, wurde erstmalig in Anordnung Nr. 3 vom 24. 5. 1935 Gebrauch gemacht. Danach hatte der Verbraucher beim Kauf vom Kartoffelflockenhersteller als Kaufpreis den festgesetzten Herstellerabgabepreis zuzüglich eines Ausgleichsbetrages von 4.— RM je Tonne und des ortsüblichen Aufschlages zu zahlen. Als Verkaufspreise der Wiederverkäufer für Kartoffelflocken, die vom Wiederverkäufer unmittelbar beim Kartoffelflockenhersteller gekauft waren, galten beim Verbraucher: Herstellerabgabepreis zuzüglich Ausgleichsbetrag in Höhe von 4.— RM je Tonne sowie des ortsüblichen Aufschlags; beim Verkauf an andere Wiederverkäufer: Herstellerabgabepreis zuzüglich des Ausgleichsbetrages bis zur Höhe von 4.— RM je Tonne, der sich jedoch bei nachweisbarer Einschaltung von Vermittlern um 0.50 RM je Tonne erhöhen durfte.

Mit dieser Regelung war der Gewinn an der zwischen Herstellerabgabepreise und Wiederverkäuferabgabepreis liegenden Händlerspanne durch Erstkauf vom Hersteller illusorisch.

2. Die Anordnung Nr. 38 vom 15. 11. 1935 bestimmt in Ergänzung der Anordnungen Nr. 30, 34 und 36 [86]), die Preisfestsetzungen für Kartoffelstärkefabrikate gebracht hatten, die Erhöhung der Preise um Frachtzuschläge, woraufhin alle Lieferungen der von der Preisfestsetzung betroffenen Stärkeerzeugnisse frachtfrei erfolgen mußten. Überschüsse, die sich aus den erhobenen Frachtzuschlägen gegenüber den tatsächlich entstehenden Frachtkosten ergeben, sind von den Herstellern an den Ausgleichsstock

[86]) AO Nr. 30 vom 21. 9. 1935, Nr. 34 vom 5. 10. 1935, Nr. 36 vom 1. 10. 1935 (RNVBl. 1935, S. 593, 619, 644).

der Hauptvereinigung abzuführen. Unterschüsse, die sich aus den erhobenen Frachtzuschlägen gegenüber den tatsächlich entstandenen Frachten ergaben, wurden aus diesem Ausgleichsstock ausgeglichen. Durch diese Regelung ergeben sich gleiche Preise für alle Abnehmer.

3. In der Anordnung vom 31. August 1938 wird unter B I Abs. 2 bestimmt, daß die Verarbeiter von Kartoffeln im Falle des unmittelbaren Kartoffeleinkaufs beim Erzeuger einen Betrag von 0.04 RM je 50 kg des Nettokartoffelgewichts über die Kartoffelwirtschaftsverbände an den Ausgleichsstock der Hauptvereinigung abzuführen haben. Damit wird eine Spannensenkung herbeigeführt, indem der in der Kalkulation der festgesetzten Herstellerpreise für Kartoffelerzeugnisse enthaltene Verteilerfestzuschlag von 4 Rpf. je 50 kg Fabrikkartoffeln als Ausgleichsabgabe eingezogen wird.

J. Brauereiwirtschaft:

I. Rechtsgrundlagen.

II. Der Ausgleichsstock 1934 zugunsten des deutschen Hopfenbaus und die Hopfenabgabe auf Grund der Anordnung vom 24. August 1939.

III. Der Versorgungsausgleich der Brauereien aus der Ernte 1936.

IV. Die Ausgleichsabgabe zur Roggenpreisstützung.

I.

Dem Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft durch die Verordnung vom 18. April 1935 (RGBl. I, S. 556) [87]) war die Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen vom 16. 8. 1934 (RGBl. I, S. 787) [88]) voraufgegangen. § 3 der Verordnung ermächtigte den Reichsnährstand zu allen marktordnenden Maßnahmen auf dem Hopfenmarkt, in Ziffer 7 zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen von Verkäufern und Käufern von deutschem Hopfen zum Zwecke der Schaffung eines Ausgleichsstocks.

---

[87]) veröffentlicht: Reichsanzeiger Nr. 92 vom 18. 4. 1935.
[88]) veröffentlicht: Reichsanzeiger Nr. 192 vom 18. 8. 1934.

II.

Davon machte der durch Verfügung des RBF vom 23. Juli 1934 berufene Beauftragte für die Hopfenmarktregelung in der Anordnung Nr. 1 vom 20. August 1934[89]) Gebrauch, indem er unter Ziffer 9 anordnete, daß jeder Käufer nach endgültiger Abrechnung für jeden Zentner des gekauften deutschen Hopfens neben der Zahlung des vereinbarten Preises 10.— RM auf das Postscheckkonto der deutschen Hopfenverkehrsgesellschaft zu zahlen habe. Aus den eingehenden Beträgen sollte ein Ausgleichsstock zugunsten des deutschen Hopfenbaus geschaffen werden. Die Anordnung Nr. 3 vom 3. September 1934[90]) dehnte die Abgabepflicht in Ziffer 7 beim Verkauf durch Kommissionäre auch auf diese aus.

§ 12 der Verordnung vom 18. 4. 1935 hob die Verordnung vom 16. 8. 1934 und das auf dieser Rechtsgrundlage ergangene Anordnungswerk auf. Die Anordnung Nr. 58 vom 24. August 1939 führt die Hopfenabgabe in Höhe von 20 v. H.[91]) des Kaufpreises „zur Absatzförderung" (Ziff. VIII, Abs. 2 der AO) wieder ein. Sie dient vornehmlich der Ausfuhrförderung, indem Ausfuhrbetrieben die durch niedrigere Weltmarktpreise entstehenden Preiseinbußen ausgeglichen werden.

III.

Von der in § 5 Abs. 1 Ziff. 7 den Zusammenschlüssen erteilten Ermächtigung, nach näherer Maßgabe der Satzungen[92]) Ausgleichsabgaben erheben zu können, wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Eine Gemeinschaftsanordnung der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft und der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft, veröffentlicht als Anordnung Nr. 23 der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft und Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft, verordnet einen Versorgungsausgleich für die Brauereien und Mälzereien aus der Ernte 1936. Danach dürfen sich die Brauereien nur höchstens

---

[89]) veröffentlicht: Reichsanzeiger Nr. 195 vom 22. 8. 1934. Gesetzesdienst, S. 310.

[90]) Gesetzesdienst, S. 332.

[91]) Bekanntmachung vom 1. 9. 1939 (RNVBl. S. 621).

[92]) § 7 Abs. 3 Ziff. 12 SHV. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des RMfEuL (Abs. 6) zur Bildung eines Ausgleichsstocks Beiträge erheben.

mit einem Jahresbedarf an Gerste und Gerstenmalz eindecken. Als Jahresbedarf gilt die in der Zeit vom 1. April 1935 bis 31. März 1936 verbraute Menge Gerstenmalz. Soweit Brauereien und Mälzereien darüber hinaus gehende Bestände an Gerste und Braumalz haben, einschließlich der noch unerfüllten Abschlüsse und der noch nicht ausgenutzten Bezugsscheine, sind sie verpflichtet, der Hauptvereinigung bis 5. 1. 1937 entweder die freiwerdenden Bezugsscheine zurückzugeben oder eine entsprechende Menge Braugerste letzter Ernte anzudienen.

Diese Regelung verhindert eine Überversorgung, vor allem der großen Brauereien unter Benachteiligung der kleinen Betriebe und bringt einen Versorgungsausgleich, ohne daß dem Gerstenmarkt die für andere Zwecke benötigte Gerste oder Weizen (z. B. dem Weizenbierhersteller) entzogen wird [93]).

IV.

Die deutsche Brauwirtschaft ist ebenso wie die deutsche Zuckerwirtschaft [94]) zur Durchführung der Erhöhung des Erzeugerpreises für Roggen seit 1937, erstmalig im Wirtschaftsjahr 1937/38 herangezogen worden [95]). Die deutsche Brauwirtschaft hatte zu diesem Zwecke 1937/38 34, 1938/39 50 Millionen RM aufzubringen. Zur Aufbringung dieser Summe sind in der Anordnung Nr. 31 vom 4. 8. 1937 dem deutschen Braugewerbe Ausgleichsabgaben auferlegt worden. Die bisher üblichen Erhebungssysteme konnten mit Rücksicht auf die besondere Struktur des Braugewerbes keine Anwendung finden, da sie eine allzu große Belastung der wirtschaftlich schwächeren Betriebe mit sich gebracht hätten. Vielmehr mußte eine Regelung gefunden werden, die der Lage der Klein- und Mittelbrauereien gerecht wurde und die Lasten je nach der Leistungsfähigkeit der Betriebe angemessen verteilte [96]).

Die Anordnung Nr. 31 sieht deshalb zwei in der Art der Erhebung verschiedene Ausgleichsabgaben vor: eine Malzabgabe und eine Hektoliterabgabe. Die Höhe der Malzabgabe errechnet sich

---

[93]) Vgl. „Die Landware" Nr. 302/303 vom 24. 12. 1936 und Nr. 304 vom 29. 12. 1936: „Ausgleich in der Braugerstenversorgung."

[94]) Vgl. oben Zuckerwirtschaft IV.

[95]) Vgl. Die ausführliche Darstellung von Schmischke „Die Roggenpreisstützungsumlage der deutschen Brauwirtschaft". In: RdRN. 1937, S. 664—667.

[96]) Immendorf: „Brauwirtschaft stützt Roggenpreis", In: Deutsche Brauwirtschaft" 1937, S. 409.

nach dem Bedarf jedes Brauereibetriebes an Gersten- bezw. Weizenbraumalz. Der Berechnung wird der „Normalbedarf", das ist die Malzmenge, die dem Bierausstoß einer Brauerei in der Zeit vom 1. 7. 1936 bis 30. 6. 1937 entspricht, oder der „Zusatzbedarf", das ist der über den Normalbedarf hinausgehende Mehrbedarf, zugrundegelegt. Der Zusatzbedarf wird gegenüber dem Normalbedarf erhöht belastet.

Mit Rücksicht auf den verschiedenen Stammwürzegehalt der zum Ausstoß gebrachten Biere ist die Malzabgabe weiterhin durchgehend gestaffelt und zwar so, daß die hochprozentigen Biere, für die im allgemeinen höhere Preise erzielt werden, mehr belastet werden.

Die Hektoliterabgabe wird von denjenigen Brauereien erhoben, die in der Zeit vom 1. 7. 1936 bis 30. 6. 1937 eine über die durchschnittliche Ausstoßsteigerung des für ihren Sitz zuständigen Amtsbezirks des Oberfinanzpräsidenten hinausgehende Ausstoßsteigerung aufzuweisen haben (Ziff. VII der Anordnung).

Die Hektoliterabgabe verfolgt damit einen wettbewerbsregelnden Zweck, indem diejenigen Brauereien, die eine überdurchschnittliche günstige Ausstoßentwicklung haben, höher belastet werden. Dadurch soll „eine gewisse Beruhigung in dem scharfen Expansionswettbewerb der Brauereien eintreten, ohne daß ein Stillstand herbeigeführt wird" [97]).

Die Härteklausel ist in der Anordnung Nr. 31 besonders sorgfältig gefaßt worden. Bei den Brauwirtschaftsverbänden sind Schiedsstellen errichtet worden, die mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern Anträge auf Niederschlagung, Stundung und Ermäßigung nachzuprüfen haben. Sie üben lediglich eine begutachtende Tätigkeit aus, eine Entscheidungsbefugnis war ihnen nicht einzuräumen.

K. Garten- und Weinbauwirtschaft:

I. Die Rechtsgrundlagen.

II. Ausgleichsmaßnahmen in der Gartenbauwirtschaft:

a) Die Ausgleichsabgabe der Obsterzeuger.
b) Markt- und Frachtausgleich.
c) Einlagerungsausgleich.

[97]) Immendorf a. a. O.

III. Ausgleichsmaßnahmen in der Weinbauwirtschaft:

a) Frachtausgleiche bei Patenweinaktionen.

I.

Durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft vom 27. Februar 1935 (RGBl. I, S. 143) in der Fassung der Verordnung vom 2. September 1935 (RGBl. I, S. 1123) waren Garten- und Weinbau in einen Marktverband zusammengeschlossen worden[98]). Die Verschiedenheit beider Wirtschaftszweige, besonders in der Absatzlenkung, machte jedoch die Auflösung des Zusammenschlusses notwendig, um jede der beiden Wirtschaftsgruppen in einer besonderen Hauptvereinigung für sich zusammenzufassen. Das erfolgte durch die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 911) und die Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Weinbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 915).

II.

a) Auf Grund der Anordnung Nr. 83 c vom 15. 8. 1936 wurde von den Erzeugern von Obst (einschl. Weintrauben) inländischer Herkunft bei Abgabe an Mitglieder der Verarbeitergruppe eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0.50 RM. je 50 kg zum Zwecke der Vorratsbildung an Obsterzeugnissen erhoben. Obstpächter sowie Verarbeitungsbetriebe, die Obst aus eigener Ernte verarbeiten, sind dem Erzeuger hinsichtlich ihrer Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe gleichgestellt. Die Ausgleichsabgabe wird durch die Verarbeiterbetriebe vom Rechnungsbetrage gekürzt und binnen acht Tagen nach Kaufschluß auf das Sonderkonto „Ausgleichsabgabe" der Hauptvereinigung eingezahlt.

Ziff. IX der Anordnung Nr. 116 vom 28. 5. 1937, die die Belieferung der Verarbeitergruppe zusammenfassend regelt, setzte die Anordnung Nr. 83 c außer Kraft, behielt aber unter Ziff. VI die Ausgleichsabgabe der Obsterzeuger bei.

---

[98]) Voraufgegangen waren: Die VO über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. 6. 1934 (RGBl. I, S. 518) und die VO über den Zusammenschluß der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie vom 5. 11. 1933 (RGBl. I, S. 813) in der Fassung der VO zur Änderung der VO über den Zusammenschluß vom 13. 10. 1934 (RGBl. S. 976). Beide VOen wurden aufgehoben durch § 11 Abs. 1 der VO vom 27. 2. 1935.

Die Abgabe dient „offenbar der Bildung eines Vorrats an konservierter Ware“ [99]).

b) Der Ausgleich zwischen den Überschuß- und Bedarfsgebieten wird durch Versand auf Anweisung durch die Hauptvereinigung, die durch tägliche Meldungen der Bezirksabgabestellen von den verfügbaren Mengen an Garten- und Obsterzeugnissen Kenntnis hat, hergestellt. Frachtausgleiche, die der Versand auf Anweisung der Hauptvereinigung notwendig machen kann, gewähren die Bezirksabgabestellen auf Antrag aus den von ihnen erhobenen allgemeinen Gebühren.

Einen besonders geregelten Frachtausgleich verordnete die Anordnung Nr. 116 vom 15. 1. 1937 im Rahmen der Absatzregelung von Speisezwiebeln.

Danach haben die Versandverteiler einen nach Ladungsmenge gestaffelten Ausgleichsbetrag an die Frachtverrechnungsstelle, das ist die Bezirksabgabestelle, zu entrichten (Ziff. IX der Anordnung). Bei Auszahlung des Erlöses an den Erzeuger kann nach näherer Weisung der Hauptvereinigung eine Ausgleichsabgabe bis zu 0.30 RM je 50 kg einbehalten werden. In den in Ziff. VII bestimmten Frankofestpreisen ist für das Ende des Wirtschaftsjahres ein „zweiter Frachtausgleich“ zwischen Kühlhaus und erstem Empfänger berücksichtigt [100]).

Die Anordnung Nr. 130 vom 21. 9. 1937 setzt die Anordnung Nr. 116 außer Kraft (Ziff. XIV), behält aber die Frachtausgleichsregelung bei.

c) Im Dienste der Marktentlastung steht der für die Einlagerung von Speisezwiebeln den Importeuren gewährte Einlagerungsausgleich für die bei der Lagerung entstehenden Verluste [101]).

III.

a) In der Weinbauwirtschaft erfuhr der Ausgleichsgedanke bisher nicht die Durchführung in besonderen rechtlichen Formen. Frachtausgleiche gelegentlich der Patenweinaktionen gewährte die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft aus ihrem allgemeinen Verwaltungsfonds.

---

[99]) Keune: RdRN 1937, S. 454.
[100]) Vgl. auch Bekanntmachung Nr. 5 vom 23. 4. 1937.
[101]) Müllenbusch: RdRN 1939, S. 428.

L. Fettwirtschaft:

I. Rechtsgrundlagen.

II. Die Ausgleichsvorschriften und Ausgleichsverfahren im einzelnen:

1. Der Reservefonds zum Ausgleich unbilliger Härten bei der Kontingentszuteilung.
2. Der Ausgleich zwischen verschieden hohen Verteilungskosten.
3. Der Ausgleichsstock zur Stützung des Buttermarktes.

III. Die Fettverbrauchssteuer auf Grund der Fettsteuerverordnung und die Ausgleichsvergütung zur Förderung der Ölgewinnung.

I.

Die Maßnahmen zur Verwirklichung des umfassenden Programms zur Neuordnung der Fettwirtschaft mit dem Ziele weitestmöglicher Unabhängigkeit in der Fettversorgung vom Auslande beruhten bis zur Verordnung über den Zusammenschluß der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie vom 23. Juli 1934 (RGBl. I, S. 720) ausschließlich auf staatlicher Lenkung. Erst diese Zusammenschlußverordnung räumte der Wirtschaft wieder ein Mitbestimmungsrecht ein und den beteiligten Wirtschaftsgruppen die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Fortführung des Fettplanes der Reichsregierung. Insbesondere wurde es auf dieser Grundlage möglich, Härten, wie sie durch den Staatseingriff unvermeidbar waren, abzumildern[102]). Dem tragen in besonderer Weise einige eingehender als in anderen Zusammenschlüssen ausgestaltete Ausgleichsvorschriften Rechnung.

II.

1. In § 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Satzung wird dem Verwaltungsrat[103]) die Befugnis eingeräumt, die Herstellung von Margarine, Kunstspeisefett und anderen Ersatzfetten sowie Speiseölen für bestimmte Zeitabschnitte zu kontingentieren. Er kann hierbei vorschreiben, daß über einen Teil der den Mittgliedsbetrieben eingeräumten Gesamtkontigente nur zum Ausgleich besonderer Här-

[102]) Pfundtner-Neubert- a. a. O. III b. 22, S. 47.

[103]) Die WV der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie ist nicht nach dem Führerprinzip gestaltet. Der Vorsitzende nimmt lediglich die Geschäfte der WV wahr. Vgl. auch Gebhard-Merkel II, S. 4, V, S. 2.

ten, insbesondere im Beschwerdeverfahren [104]), verfügt werden darf. Es wird damit vorsorglich ein Reservefonds geschaffen, der dem Ausgleich unbilliger Härten dient, die sich bei der Durchführung der Kontingentierung ergeben.

2. Nach Abs. 2 Ziff 7 und 8 kann der Verwaltungsrat zur Bildung eines Ausgleichsstocks Beiträge erheben und die Bildung eines Ausgleichsstocks anordnen zu dem Zweck, einen Ausgleich zwischen verschieden hohen Verteilungskosten herbeizuführen. Diese ergeben sich dadurch, daß einzelne Margarinebetriebe die Verteilung durch eigene Angestellte und eigene Läger durchführen, durch die Kontingentierung aber zur Verkleinerung ihres Verteilungsapparates gezwungen waren, während andere Betriebe ohne Verteilungsspesen allein an den Großhandel Margarine absetzen und dadurch mit viel geringeren Verteilungskosten belastet sind [105]). Eine unterschiedliche Belastung liegt schließlich auch darin, daß diejenigen Betriebe, die früher nur teuere Margarine herstellten, nunmehr gezwungen sind, einen bestimmten Anteil billige Margarine abzusetzen und in ihren Einnahmen schlechter gestellt sind als solche Betriebe, die durch Vertrieb billiger Margarine außerdem noch einen größeren Umsatz bereits in der Vergleichszeit erzielt hatten [106]).

Diese Unterschiede gleicht die Wirtschaftliche Vereinigung durch Festsetzung und Einziehung verschieden hoher Ausgleichsbeträge aus auf Grund unveröffentlichter, im Verwaltungsrat beschlossener Erhebungsanordnungen [107]).

Unter gleicher sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Einzelverhältnisse erhebt die Wirtschaftliche Vereinigung Ausgleichsabgaben zum Ausgleich der Importdifferenz bei der Zuteilung von Rohstoffen durch die Reichsstelle und schüttet sie bei Rohstoffverteuerung auf Betriebe aus, die nicht in den Genuß des Bezuges billiger Rohstoffe kommen. Die Erhebung und Verteilung erfolgt immer im Benehmen mit dem Reichs- und preußischen Ernährungsministerium.

3. Nach Abs. 2 Ziff. 7 und 9 der Satzung kann der Verwaltungsrat auch aus Ausgleichsabgaben die Bildung eines Ausgleichsstocks

[104]) Gegen die Festsetzung der Gesamtkontingente kann das betroffene Mitglied in einer Ausschlußfrist von 2 Wochen Beschwerde beim Beschwerdeausschuß einlegen. (§ 11 Abs. 2 der Satzung.)

[105]) Wegener: Nationale Fettwirtschaft, Teil IV. B. I., S. 28.

[106]) Vergleichszeit für die Kontingentierung ist das letzte Vierteljahr 1932.

[107]) „von dem Recht, Ausgleichsstocks zu bilden und hierfür von den

zu dem Zweck anordnen, die Sicherung des im Sinne des Fettplanes der Reichsregierung gelegenen Verhältnisses zwischen den Butterpreisen und den Preisen für Erzeugnisse der Mitgliedsbetriebe durch Bereitstellung von Mitteln zu fördern. Auf diese Weise kann die Margarine- und Kustspeisefettindustrie zur Stützung des Buttermarktes durch Aufbringung von Mitteln herangezogen werden. Je weniger vom Margarinemarkt her der Buttermarkt oder die Butterpreisbildung beeinträchtigt werden, umso weniger wird von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen sein.

III.

Die auf Grund des Artikels 4 der zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (RGBl. I, S. 143) in Verbindung mit der Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Fette vom 13. April 1933 (RGBl. I, S. 206) — neugefaßt als Fettsteuerverordnung vom 24. Februar 1939 (RGBl. I, S. 387) — als Ausgleichsabgabe bezeichnete Fettverbrauchssteuer[108]), die in erster Linie der Fettverbilligung der minderbemittelten Bevölkerung dient, hat mit den von den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen des Reichsnährstandes erhobenen Ausgleichsabgaben nicht nur den Namen gemein. Denn Ausgleichsmaßnahmen können sich auch in ein steuerliches Gewand hüllen[109]). Die Ausgleichsabgabe auf Fette steht in einem engen Zusammenhang mit der von der Reichsstelle für Getreide (RfG) gezahlten Ausgleichsvergütung bei der Verarbeitung inländischer Raps-, Rübsen- und Leinsaat zur Förderung des Anbaus inländischer Ölsaaten. Die RfG zahlt die Ausgleichsvergütung nach folgenden Richtlinien: Jeder im deutschen Zollgebiet gelegenen Ölmühle, die Raps, Rübsen oder Leinsaat inländischer Erzeugung unvermischt mit ausländischen Saaten verarbeitet hat, wird auf Antrag eine Ausgleichsvergütung gezahlt,

---

Mitgliedern Beiträge zu erheben, hat der Verwaltungsrat seit November 1934 durch Erhebung von Rohstoffabgaben zur Bildung einer Rohstoffausgleichskasse Gebrauch gemacht." (RdRN 1937, S. 1049.) Erwähnt in einem Schiedsspruch des Schiedsgerichts der WV der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie vom 18. 3. 1936 — Sch. 17/35 —.

[108]) Dem trägt die Neufassung vom 14. 2. 39 Rechnung, indem sie die frühere Bezeichnung „Ausgleichsabgabe" als nicht zutreffend hat fallen lassen.

[109]) Merkel, Neues Preisrecht, RdRN 1937, S. 706.

die ebenso hoch ist wie der von der Ölmühle zu entrichtende Steuerbetrag. Denn die Ölmühle verkauft das Rüb- oder Leinöl zu einem Preise, in dem der Fettsteuerbetrag enthalten ist, da die Ölmühle ihrerseits auch Fettsteuer abzuführen hat. Die Ausgleichsvergütung, die die Mühle erhält, wird zur Zahlung höherer Preise für Raps-, Rübsen- oder Leinsaat an den Erzeuger eingesetzt [110]).

Besonders eng ist der Zusammenhang zwischen der Fettsteuer und den Maßnahmen zur Förderung des Anbaus inländischer Ölsaaten, wo Ölmühlen auf Grund von — der RfG einzureichenden — Schlaglohnverträgen Raps-, Rübsen- oder Leinsaat inländischer Erzeugung für den Landwirt schlagen. Für das von der Ölmühle den Bauern zurückgelieferte Öl hat die Ölmühle auch die Fettsteuer zu zahlen. Sie stellt sie aber dem Bauern nicht in Rechnung, da sie die Ausgleichsvergütung erhält. Der Erzeuger bekommt damit gewissermaßen feststeuerfreies Öl ausgehändigt.

Die günstige Auswirkung der Maßnahmen des Jahres 1933 zeigt sich in der Vergrößerung der Anbauflächen dieser Ölsaaten [111]). Die in dieser Form auch in den nachfolgenden Jahren fortgesetzte Förderung wird in gleichem Umfang und in gleicher Weise auch in diesem Jahr fortgesetzt. Rechtsgrundlage und Ausführungsanweisungen enthält der Runderlaß des RuPrMfEuL vom 30. Juni 1937 — II A. 5. 7. 33. II [112]).

---

[110]) Nelson: Steuer und Recht des Landwirts 1933, S. 204.
[111]) Hellmann: RdRN 1934, S. 292.
[112]) RNVBl., S. 335.

Teil III:

Der Ausgleichsgedanke als Bestandteil der Rechtsordnung.

A. Der Ausgleichsgedanke im Entschädigungsrecht der reichsnährständischen Marktordnung.

I. Die Entschädigungspflicht der Marktverbände.
II. Wesen und Umfang des Entschädigungsanspruchs.
III. Kontingents- und Frachtausgleich.

Das Ausgleichsrecht ist ein organischer Bestandteil der Marktordnung[113]). Es ist der Teil der reichsnährständischen Marktordnung, der die angemessene Verteilung von Lasten und Opfern zum Gegenstand hat, die dem einzelnen oder einer Wirtschaftsgemeinschaft notwendig auferlegt sind. Der Ausgleichsgedanke wurzelt daher im Entschädigungsrecht.

I.

Der Befugnis der Marktverbände zur Marktregelung und damit zum unmittelbaren Eingriff in Bestand und Führung eines Betriebes steht die Entschädigungspflicht für Maßnahmen, durch die schwere wirtschaftliche Schädigungen hervorgerufen werden, gegenüber[114]). Der Entschädigungsanspruch stellt sich als ein Recht des geschädigten Mitgliedes gegenüber dem Marktverband dar. Umgekehrt aber besteht kein uferloses Recht auf Schadensausgleich[115]). Die Satzungen gewähren dem betroffenen Mitglied einen durch Klage vor dem Schiedsgericht verfolgbaren Rechtsanspruch auf eine geldliche Entschädigung[116]). Als schwere wirtschaftliche Schädigungen sind, wie zumeist auch die Satzungen hervorheben, insbesondere die Stillegung eines Betriebes anzusehen oder Maßnahmen, die die künftige Fortführung des Betriebes unmöglich machen oder gefährden. Kontingentierungen oder Preis-

[113]) Merkel: RdRN 1936, S. 6. Schmischke, a. a. O., S. 664.

[114]) Schwere wirtschaftliche Schädigungen sind bei durchgreifenden Anordnungen zur Ordnung des Marktes nicht immer vermeidbar. Vgl. Gebhard-Merkel: II. A., S. 4.

[115]) Merkel II: Marktregelung und Schadensausgleich. S. 4.

[116]) Bei Streitigkeiten über Art und Umfang des Schadens sind die Marktschiedsgerichte unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zuständig. (Beschluß des Landgerichts Breslau vom 21. 1. 1937. 6. O. 370/36. RdRN 1937, S. 291.)

festsetzungen lösen Entschädigungsansprüche nicht aus. Daneben aber kann jede allgemeine Anordnung und nicht nur eine Einzelanordnung eine Entschädigungspflicht begründen, da die Satzungen es allein auf den Einfluß der Maßnahmen abstellen und nicht auf Art und Inhalt der zugrundeliegenden Anordnung.

II.

Die Entschädigung, die dem betroffenen Mitglied zugesprochen wird, soll „angemessen" sein. Sie geht nicht auf Wiederherstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn die schädigende Maßnahme nicht getroffen worden wäre, im Sinne des § 249 BGB, sondern hat einen „Ausgleich" für die durch die Maßnahmen eines Verbandes entzogenen Werte herzustellen. Denn der bürgerlich-rechtliche Schadensersatzanspruch setzt einen rechtswidrigen Eingriff voraus und ist auf volle Wiedergutmachung des begangenen Unrechts gerichtet. Im Gegensatz dazu ist der bei der Marktregelung begangene Eingriff ein durch die Verhältnisse bedingter, grundsätzlich rechtmäßiger Hoheitsakt. Demgemäß wird nicht Schadensersatz, sondern Wertersatz und Härteausgleich gewährt, die es gestatten, die dem einzelnen auferlegten Opfer auf ein Maß zurückzuführen, das selbst für den Betroffenen vom Gesichtspunkt des allgemeinen Wohles als tragbar erscheinen muß [117]).

Die Angemessenheit der Entschädigung bestimmt sich aus dem Gemeinschaftsverhältnis, in dem der Mitgliedsbetrieb zu dem Zusammenschluß steht. Über die Angemessenheit entscheidet das bei der Betrachtung des Falles gewonnene Gesamtbild. Die Anpassung an die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse heißt „Angemessenheit" [118]).

Das Wesen des Entschädigungsanspruchs ist aus dem Recht der Marktordnung selbst, nicht aus Vergleichen mit scheinbar ähnlichen Rechtsformen im öffentlichen oder Privatrecht zu entnehmen. Der Ausgleichsgedanke erhält seine innere Rechtfertigung durch den Gemeinschaftsgedanken und den allgemeinen Rechtsgedanken, daß Lasten und Vorteile, soweit sie innerhalb eines Gemeinschaftslebens entstehen, eine angemessene Verteilung finden sollen [119]).

---

[117]) Hennig: § 77.3, ständige Rechtsprechung des obersten Schiedsgerichts für die landwirtschaftliche Marktregelung. Vgl. z. B. RdRN 1935, S. 638, 680, 717, 811, 952. RdRN 1936, S. 389, 671, RdRN 1937, S. 195.

[118]) Gebhard-Merkel: III. Schiedsgerichtsbarkeit. 2, S. 12/16.

[119]) Gebhard-Merkel: III. S. 20.

Den vor den Schiedsgerichten geltend zu machenden Entschädigungsanspruch mit dem Bestreben, einen angemessenen Ausgleich für entschädigungspflichtige Maßnahmen herbeizuführen, nennt Merkel den „allgemeinen" Ausgleich gegenüber dem zweckbestimmten oder zweckgebundenen Ausgleich, dem die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgaben dienen [120]).

III.

Kontingents- und Frachtausgleich sind abgeartete Formen des allgemeinen Entschädigungsanspruchs. Sie können nicht allgemein, sondern nur in den vorgesehenen Fällen geltend gemacht werden; denn grundsätzlich sind wirtschaftliche Schädigungen aus Kontingentsfestsetzungen nicht entschädigungspflichtig.

Der Kontingentsausgleich geht auf Zuteilung eines Zusatzkontingents, das aus einem bei der allgemeinen Kontingentszuteilung zurückgehaltenen Kontingentsreseverfonds entnommen wird. Der Ausgleich unbilliger Härten, deren nachweisliches Vorliegen Voraussetzung der Gewährung ist, vollzieht sich zum Unterschied von den sonstigen allgemeinen Entschädigungsformen nicht durch Zuwendung von geldlichen Mitteln, sondern durch Verleihung von zusätzlichen Verarbeitungs- oder Erzeugungsrechten.

Der Anspruch auf Frachtausgleiche kann gleichfalls nur in den vorgesehenen Fällen geltend gemacht werden, wenn der Versand von Wirtschaftsgütern auf Anweisung der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse oder im Wege der Andienungspflicht erfolgt.

B. Die Ausgleichsabgabe im Recht der Marktordnung des Reichsnährstandes.

I. Die Behandlung im Schrifttum:

1. Die Bestimmungen Merkels und Münch's.
2. Die Ausgleichsabgabe ein wirtschaftspolitisches Führungsmittel in der Ordnung des Reichsnährstandes und im völkischen Wirtschaftsleben.
3. Die Unzulänglichkeit der Merkel'schen und Münch'schen Einordnung.

---

[120]) Unter den neueren Anordnungen vgl. insbesondere: AO Nr. 5 und 6 der HV der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 22. 4. 1938. (RNVBl. S. 123, 124.)

4. Die Bestimmung Müllenbusch's.

II. Die rechtlichen Erscheinungsformen:

1. Die Erhebung von Ausgleichsabgaben:
   a) Zusammenschlußverordnung und Satzung als Rechtsgrundlage.
   b) Allgemeine Begriffsmerkmale der Erhebung.
   c) Die Rechtsmittel gegen die Erhebung.
2. Erhebung und Verwendung im Einzelnen:
   a) Die Rechtsgründe für die Erhebung.
   b) Verwendung und Einsatz.
   c) Fälligkeit.
   d) Zwangsbeitreibung.
   e) Verjährung.
3. Der Anspruch auf Ausgleichsmittel.
4. Die Pfändung von Ausgleichsmitteln:
   a) Der Beschluß des Amtsgerichts Stettin 27. a M 6218/36.
   b) Der Beschluß des Landgerichts Stettin 3. 2. T 52/37.
   c) Der Beschluß des Oberlandesgerichts Stettin 2. W 60/37.
   d) Ausgleichsmittel sind unpfändbar.
5. Ausgleichsabgaben und Steuerpraxis.

III. Zusammenfassung und Deutung:

1. Zusammenfassung.
2. Markt- und wirtschaftspolitische Ziele.
3. Der Ausgleichsgedanke in der Kriegswirtschaft.
4. Ausblick auf den Ausgleichsgedanken in anderen Rechtsgebieten.
5. Deutung und Schluß.

I.

Die Bestimmung der rechtlichen Natur der Ausgleichsabgabe begegnet gewissen Schwierigkeiten, da das bisherige Wirtschaftsrecht keine ihr vergleichbare Einrichtung kennt[121]). Das Schrifttum, das sich bisher mit reichsnährstandsrechtlichen Fragen befaßt hat, streift zumeist nur das Ausgleichsrecht und kennzeichnet es in seinen Grundgedanken.

[121]) Abgesehen von Teilerscheinungen wie etwa im Kartellrecht, in der Exportwirtschaft die Ausgleichsabgaben der nicht exportierenden gewerblichen Betriebe.

1. Merkel[122]) und Münch[123]) gehen etwas näher auf die Rechtsnatur der Ausgleichsabgabe ein, allerdings auch nur gelegentlich der Darstellung anderer marktrechtlicher Fragen. Während Merkel die Ausgleichsabgabe als „Verbandsabgabe, die zur Erreichung von Verbandszwecken dient", bezeichnet, sieht Münch in ihr einen „echten Beitrag", der sich in seinem rechtlichen Charakter von den Beiträgen und Gebühren, die die Marktverbände erheben, nicht unterscheidet[124]).

2. Rechtsnatur und Funktion der Ausgleichsabgabe können damit weder von Münch noch von Merkel hinreichend bestimmt sein. Diese Bestimmungen können höchstens für besondere Einzelfälle der Erhebung und Verwendung von Ausgleichsabgaben gelten. Beide Einordnungsversuche verkennen, daß Erhebung und Einsatz von Ausgleichsabgaben nicht nur im Tätigkeitsbereich eines Marktverbandes liegen müssen, sondern über diesen hinaus zur Erfüllung gesamtwirtschaftlicher Aufgaben gehen können. Das zeigen insbesondere die Beispiele in der Zuckerwirtschaft und Brauwirtschaft: die Marmeladeverbilligung und die Roggenpreisstützung. Die Ausgleichsabgabe der deutschen Brauwirtschaft zur Stützung des Roggenpreises dient nicht den Verbandszwecken der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft, sondern dem weiteren Kreis berufsständischer Aufgaben im Reichsnährstand, in diesem Falle der Bildung eines angemessenen Erzeugerpreises für Roggen. Die Funktion der in der Zuckerwirtschaft anfallenden Ausgleichsmittel ist noch weitgehender, indem sie gesamtwirtschaftlich besonders erwünschten Formen des Zuckerverbrauchs dienen und Volksgenossen zugutekommen, die dem Reichsnährstand und seinen Zusammenschlüssen größtenteils nicht angehören; oder aber sie stützen, wie in der Brauwirtschaft, den Roggenpreis. Auch die Zuckerfuttermittelabgabe — eine Sachabgabe, kein Geldbeitrag — wirkt sich außerhalb des Marktverbandes aus.

3. Die Ausgleichsabgabe ist dann weder eine „Verbandsabgabe" noch „der einseitig auferlegte Zuschuß eines am Bestande einer

---

[122]) Merkel: RdRN 1934, S. 329, 1936, S. 60.
[123]) Münch: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. C. II. 2. e., S. 88.
[124]) Ähnlich auch Lüdemann, a. a. O., § 9 Ziff. 5; und § 8 der Beitragsordnung der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 57 vom 10. März 1937. RNVBl., S. 156).

öffentlichen Veranstaltung besonders Beteiligten zu den Kosten dieser Veranstaltung“ [125]).

4. Am umfassendsten ist die Bestimmung von Müllenbusch [126]). Danach sind Ausgleichsabgaben „besondere Geldleistungen, die von den Marktverbänden kraft ihres Marktordnungsauftrages in bestimmten Fällen von allen oder einzelnen Betrieben einer Wirtschaftsgemeinschaft zu Zwecken des Ausgleichs unterschiedlicher Kosten- und Ertragsverhältnisse oder zur Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben erhoben und verwendet werden können“.

Sie stimmt mit dem Ergebnis dieser Untersuchung im wesentlichen überein.

II.

1. a) Anordnungen über die Erhebung von Ausgleichsabgaben, Bildung und Verwendung von Ausgleichsstöcken finden ihre Rechtsgrundlage in den Satzungen der Marktverbände. Zumeist bestimmen die Verordnungen über den Zusammenschluß der einzelnen Wirtschaftsgruppen, daß die gleichzeitig gebildeten oder zu bildenden Zusammenschlüsse nach näherer Maßgabe der Satzungen zur Erhebung von Ausgleichsabgaben befugt sind [127]). Man bedient sich zumeist der Bezeichnung „Ausgleichsabgaben“ [128]) oder Beiträge [129]), „Sonderbeiträge zur Bildung eines Ausgleichsstocks“ [130]), so daß nach dieser Richtung kein Anhalt für die Bestimmung der Rechtsnatur der Ausgleichsabgabe gegeben ist.

Die Erhebung von Ausgleichsabgaben und die Verwendung eines aus ihnen gebildeten Ausgleichsstocks gehören ebenso wie beispielsweise die Feststellung von Preisen und Preisspannen zu den in einem Katalog genannten besonderen Befugnissen, deren sich die Marktverbände bedienen können, „wenn es aus wirt-

---

[125]) München, a. a. O.

[126]) Müllenbusch: RdRN 1939, S. 425.

[127]) Nicht die VO über den Zusammenschluß der deutschen Zuckerwirtschaft und die der einstufigen industriellen Verbände.

[128]) VO über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft § 4 Abs. 2 Ziff. 6, der deutschen Eierwirtschaft § 4 Abs. 2 Ziff. 8, § 8 Abs. 2 der Satzung der Getreidewirtschaftsverbände, der deutschen Gartenbauwirtschaft § 4 Abs. 1 Ziff. 8, § 8 Abs. 2 Ziff. 8 der Satzung der Viehwirtschaftsverbände.

[129]) § 7 Abs. 1 Ziff. 7 der VO über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft.

[130]) § 7 Abs. 2 Ziff. 13 SHV der deutschen Zuckerwirtschaft.

schaftlichen Gründen und zur Erreichung der Zwecke des Verbandes und der Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls nach Maßgabe der Gesetze und Satzungen" geboten erscheint.

Die Ausgleichsabgabe gehört damit zu den wirtschaftspolitischen Führungsmitteln, die sowohl der Erfüllung von Verbandsaufgaben — und diese ist die Durchführung der Marktordnung auf dem jeweiligen Wirtschaftsgebiet — dienen, als auch zur positiven Gestaltung des völkischen Wirtschaftslebens eingesetzt werden können.

Unabhängig von Erhebungszweck und Verwendung bildet die Rechtsgrundlage der Erhebung von Ausgleichsabgaben in allen Fällen die Zusammenschlußverordnung und (oder) die Satzung der Marktverbände. Die Abgabepflicht der Angehörigen eines Marktverbandes wurzelt in ihnen als der Rechtsgrundlage für die Entstehung und Tätigkeit der Zusammenschlüsse überhaupt ebenso wie die Gestaltungsbefugnisse der verantwortlichen Führung der Wirtschaftsverbände und die Mitgliedschaftsrechte der Verbandsangehörigen.

b) Die allgemeine Abgabepflicht der Marktverbandsangehörigen konkretisiert sich dann, wenn der Vorsitzende einer Hauptvereinigung oder Wirtschaftlichen Vereinigung nach Anhörung des Verwaltungsrats unter Zustimmung des RMfEuL die Erhebung von Ausgleichsabgaben anordnet und wirksam verkündet. Die Unerläßlichkeit der Zustimmung des RMfUuL und nach Inkrafttreten der Preisstopverordnung vom 26. 11. 1936 (RGBl. I, S. 955) auch des Reichskommissars für die Preisbildung [131]) läßt die Bedeutung der Erhebung von Ausgleichsabgaben im gesamtwirtschaftlichen Geschehen und als Mittel öffentlicher Wirtschaftsführung besonders erkennen.

Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe von a l l e n einem Marktverband Angehörigen wäre denkbar. Die Abgabe würde sich jedoch dann nicht von einer Umlage unterscheiden [132]). Es gehört jedenfalls nicht zum Wesen der Ausgleichsabgabe, daß sie nur von einer

[131]) Vgl. hierzu B e r t e l s m a n n bei P f u n d t n e r - N e u b e r t III e 13, S. 77, sowie § 7 Abs. 6 SHV der deutschen Weinbauwirtschaft vom 26. 1. 1937, § 8 Abs. 6 SHV der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 15. 2. 1937 und § 134 der AO Nr. 1 der HV der deutschen Viehwirtschaft vom 21. 12. 1938.

[132]) S c h m i s c h k e, a. a. O., bezeichnet daher den Beitrag der deutschen Brauwirtschaft zur Roggenpreisstützung zu Unrecht als „Roggenpreisstützungsumlage".

Gruppe des Zusammenschlusses erhoben wird. Die Erhebung erfolgt nicht immer an den gleichen Stellen des Wirtschaftsverkehrs. Sie kann beim Erzeuger, beim Handel, beim Verarbeiter oder Verteiler liegen, je nachdem, wo eine solche Belastung tragbar erscheint oder gestaltungsnotwendig ist. Der Umsatz oder Anteil des Einzelnen an der wirtschaftlichen Tätigkeit aller auf seiner Wirtschaftsstufe dem Zusammenschluß Angehörigen bestimmen die Höhe der Abgaben nach einem einheitlichen Schlüssel. Das gilt jedoch nur insoweit, als die Erhebung der Abgabe nicht mit einer Wettbewerbsregelung innerhalb der abgabepflichtigen Wirtschaftsstufe verbunden wird [133]).

Die Erhebung und Verwaltung der Ausgleichsabgaben erfolgt durch die Wirtschaftsverbände selbst und nicht durch die Finanzämter wie bei den Verwaltungsgebühren und -beiträgen. Die Ausgleichsmittel dienen nicht der Mehrung des öffentlichen Vermögens, das die Marktverbände in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, sondern finden ihren Einsatz für den besonderen Zweck, zu dem sie erhoben werden.

c) Zur Anfechtung von Anordnungen über die Erhebung von Ausgleichsmitteln sehen die Satzungen der Haupt- und Wirtschaftlichen Vereinigungen durchweg die Anrufung der Schiedsgerichte vor [134]), sofern die Abgaben von den Haupt- oder Wirtschaftlichen Vereinigungen erhoben werden. Die Entwicklung vollzog sich hier so, daß das Beschwerderecht eingeschränkt und die Anrufung der Schiedsgerichte erweitert wurde [135]).

2. a) Die Erhebung von Ausgleichsabgaben findet ihren Rechtsgrund im Vorhandensein einer von der verantwortlichen Führung anerkannten Ordnungsaufgabe im völkischen Wirtschaftsleben. im Vorliegen konkreter Schadens-, Gefährdungs- oder Vorteilslagen innerhalb einer berufständischen Sonderordnung. Sie kann als Zustand, beispielsweise im Standort, gegeben sein oder sich erst im Zuge der Marktordnung entwickelt haben. Ihre Erhebung kann dann in ersterem Falle ein Mittel zur positiven Gestaltung des völ-

---

[133]) Vgl. oben J. IV.

[134]) z. B. § 10 SHV der deutschen Milchwirtschaft, § 7 Abs. 5 SHV der deutschen Zuckerwirtschaft, § 10 Abs. 5 SHV der deutschen Fischwirtschaft, § 11 Abs. 1 der deutschen Kartoffelwirtschaft, § 9 Abs. 4 SHV der deutschen Brauwirtschaft, § 8 Abs. 5 SHV der deutschen Getreidewirtschaft.

[135]) Hamann: a. a. O., S. 25. Unter 3) zu § 3 der VO vom 26. 2. 1935.

kischen Wirtschaftslebens sein, in den weiteren Fällen eine im Aufbau der berufsständischen Sonderordnungen schon liegende Gestaltungsmöglichkeit oder -notwendigkeit verwirklichen oder näher bestimmen oder schließlich: eine solche Sonderordnung von Störungen befreien. Denn die in der Marktordnung des Reichsnährstandes verkörperte Rechts- und Wirtschaftsauffassung sieht die einzelne Persönlichkeit in ihrer wirtschaftlichen Betätigung zuerst als Teil einer gleichartigen Gemeinschaft, z. B. alle Bauern und Landwirte als eine Erzeugergemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft ist ihrerseits Teil einer höheren Gemeinschaft, einer Markt- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der Erzeuger, Be- und Verarbeiter sowie Verteiler vereint sind und die insgesamt die Aufgabe haben, die Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes sicherzustellen [136]). Eine solche Berufsgemeinschaft ist zugleich eine Gefahrengemeinschaft. Ein wirtschaftlicher Zusammenschluß umfaßt daher im gegebenen Falle nicht eine Anzahl einzelner Geschädigter, in ihrem wirtschaftlichen Dasein Bedrohter oder im besonderen wirtschaftlichen Vorteil Befindlicher, sondern Schadens-, Gefahren- und Vorteilsgemeinschaften. Sie ihrerseits sind Glieder der Wirtschaftsgemeinschaft, die ihre körperschaftliche Form im wirtschaftlichen Zusammenschluß bereits fand oder die im einzelnen noch in die ihr von Natur zukommende und gemäße Gemeinschaft zu formen und zu entwickeln ist. Um die gemeinwirtschaftliche Ordnung, deren verantwortlicher Träger die Führung des Zusammenschlusses ist, zu hüten und herzustellen, wird der Schadensgemeinschaft die wirtschaftliche Vormachtstellung der Vorteilsgemeinschaft durch Erhebung und Zuführung von Ausgleichsabgaben zugutegebracht. Dabei besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schadens- und Vorteilslage zumeist nicht. Ebensowenig ist erforderlich, daß der Ausgleich auf gleicher, horizontaler Wirtschaftsstufe vollzogen wird. Deshalb bestehen zwischen den Angehörigen der Schadensgemeinschaft und der mit einer Ausgleichsabgabe belegten Wirtschaftsgemeinschaft keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen außer den aus dem nationalsozialistischen Grund- und Leitsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zu entwickelnden Gemeinschaftspflichten.

b) Der Zweck der Verwendung von Ausgleichsabgaben braucht im Zeitpunkt der Erhebung noch nicht festzustehen. Er kann erst

[136]) Baath: RdRN 1936, S. 379.

einer zeitlich späteren Bestimmung unterliegen, da schon im Tatbestand der Erhebung und nicht erst im Einsatz der erhobenen Mittel eine Ordnungsaufgabe erfüllt werden kann, beispielsweise dort, wo die Ausgleichsbeträge Preis- und Handelsspannen bilden. Die Verwendung braucht sich nicht auf denjenigen Wirtschaftszweig oder diejenige Wirtschaftsgruppe zu beschränken, von der die Mittel aufgebracht werden. Der moralische, gemeinschaftsfördernde Wert der seitens der Abgabepflichtigen gebrachten Opfer ist dann umso größer, je weniger unmittelbare Vorteile in den die Mittel aufbringenden Wirtschaftszweig zurückfließen [137]).

c) Wann Ausgleichsabgaben fällig sind, bestimmt sich ganz nach dem wirtschaftlichen Vorgang in seinem natürlichen Ablauf, an den die Erhebung geknüpft ist. Die Trinkmilchabgabe wird fällig in dem Augenblick, in dem die Trinkmilch vom Molkereibetrieb oder vom Selbstmarkter in den Verkehr gebracht wird, die Einkaufsabgaben der Mühlen mit Kaufschluß, die Verarbeitungsabgabe kraft ausdrücklicher Bestimmung mit Verarbeitung des Weizens, der Frachtanteil des Verkäufers mit Zugehen des Verteilungsscheines. In der Zuckerwirtschaft wird die Fälligkeit mit Einzelaufforderungen der Hauptvereinigung an die einzelnen Zuckerfabriken begründet, da die Erhebungsanordnungen lediglich die Bereitstellung der Ausgleichsmittel fordern.

d) Rückständige Ausgleichsabgaben werden auf Antrag der Zusammenschlüsse durch die Finanzämter nach Maßgabe der Reichsabgabenordnung zwangsweise beigetrieben. Zur Anwendung kommen die Bestimmungen des 5. Abschnitts §§ 325 bis 381. Die Zusammenschlußverordnungen enthalten diese Vorschrift.

e) Die Zusammenschlußverordnungen und Satzungen enthalten bisher keine Bestimmungen über die Verjährung der von den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen des Reichsnährstandes erhobenen Beiträge und Abgaben, desgleichen nicht die bisher erlassenen Beitragsordnungen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung über die Verjährung verweist Emig [138]) auf § 144 der Reichsabgabenordnung. Mit der Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Beiträge gemäß § 14 Abs. 1 der Beitragsordnung vom 25. September 1935 auf die Finanzämter seien den Finanzbehörden die für die Verwaltung der Abgaben wesentlichen Handlungen übertragen. Die Vorschrift des § 144 Reichsabgabenord-

[137]) So auch Schmischke, a. a. O.
[138]) RdRN 1936, S. 648.

nung könne deshalb bedenkenlos zur Schließung der Lücke einer fehlenden Bestimmung über die Verjährung von Beitragsforderungen des Reichsnährstandes herangezogen werden. Sie verjährten deshalb in fünf Jahren.

Diese Folgerung darf jedoch nicht auch auf Ausgleichsabgaben ausgedehnt werden, nicht einmal in den Fällen, in denen sie den Charakter von Verbandsbeiträgen haben. Denn bei den Ausgleichsabgaben fehlen gerade die „für die Verwaltung der Abgaben wesentlichen Handlungen der Finanzbehörden". Diese liegen, wie bereits ausgeführt, bei den Selbstverwaltungskörperschaften. Es kommen daher die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung und nicht eine verkürzte Verjährungsfrist in Betracht.

3. Der Anspruch auf Bezuschussung aus Ausgleichsmitteln, die mit der Maßgabe besonderer zweckgebundener Verwendung oder nachfolgender Zweckbestimmung erhoben werden, ist ein Gegenrecht gegenüber der Einordnungspflicht im allgemeinen und der Abgabepflicht der Marktverbandsangehörigen im besonderen. Er kann auf dem Klagewege nicht geltend gemacht werden. Hierin liegt der grundsätzliche Unterschied zu den Entschädigungsansprüchen. Die ordnungsmäßige und den Erhebungszweck erfüllende Bezuschussung liegt bei der verantwortlichen Führung der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörperschaften. Ebenso können beantragte oder zu erwartende Bezüge weder abgetreten noch gemäß § 851 ZPO gepfändet werden. Gegen Forderungen der Zusammenschlüsse kann mit Zuschüssen aus Ausgleichsmitteln weder von der einen noch der anderen Seite aufgerechnet werden.

4. Da die Ausgleichsmittel ihrer Bestimmung gemäß den Betrieben der Reichsnährstandsangehörigen zugutekommen sollen, ist in der Praxis die Frage zu erörtern gewesen, ob nicht die Pfändung von Ausgleichsbeträgen wenigstens durch „Betriebsgläubiger" zuzulassen wäre, also für Forderungen, die für den Betrieb des Schuldners entstanden sind.

a) Das Amtsgericht Stettin [139]) hat hierzu ausgeführt, daß die Ausgleichsmittel ihrer Zweckbestimmung gerade dann nicht entkleidet würden, wenn sie zur Deckung einer im Interesse des Betriebes entstandenen Schuld Verwendung fänden. Man könne sie „Kannbezügen" [140]), die der Pfändung unterworfen seien, un-

[139]) Beschluß des Amtsgerichts Stettin 27 a M 5218/36 auf die Erinnerung gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß.

[140]) KG in JW 1935, S. 221.

bedenklich gleichstellen. Unbeachtlich sei, daß es sich um Geld- und nicht um Naturalbezüge handle. Das geregelte Verfahren, um in den Genuß der Bezüge zu gelangen — es handelte sich um Zuschüsse aus der Bäckerausgleichskasse, die der Mehllieferant eines Bäckers hatte pfänden lassen — ergebe, daß diejenigen Betriebe, bei denen die Voraussetzungen für die Zahlung von Zuschüssen vorliegen, tatsächlich in den Genuß der Bezüge gelangen. Die Bezüge dürften deshalb nicht dem Zugriff der Betriebsgläubiger entzogen werden, weil eine eindeutige Bestimmung über ihre Rechtsnatur fehle.

b) Das Landgericht Stettin[141]) hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen und betont, daß ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse aus der Bäckerausgleichskasse nicht bestehe. Das Verfahren der Zuschußgewährung sei eine reine Verwaltungsmaßnahme, die im öffentlichen Interesse den Bäckern einen Preisausgleich gewähren solle, ohne daß dabei die Verpflichtung der Bäcker ihren Mehllieferanten gegenüber berücksichtigt wäre. Der geordnete Verfahrensweg, um in den Genuß der Bezüge zu gelangen, führe in seinem Rechtsmittelzug nur an dieselbe Stelle, von der die Gewährung und Verteilung überhaupt ausgeht, und stehe der Ansicht, daß ein Rechtsanspruch auf die Zuschüsse bestehe, nicht entgegen.

c) Der zweite Zivilsenat des Oberlandsgerichts Stettin hat die sofortige weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts zurückgewiesen[142]). Es hat sich den Gründen des angefochtenen Beschlusses weitgehend angeschlossen und weiterhin dargelegt, daß die Zuschüsse freiwillige und von der sie vergebenden Stelle jederzeit widerrufliche seien, da der Vorsitzende der Hauptvereinigung den Kreis der Zuwendungsberechtigten jederzeit nach pflichtmäßigem Ermessen beschränken könne. Auch aus diesem Grunde käme eine Pfändung seitens eines Betriebsgläubigers nicht in Betracht.

d) Der Meinung, daß Ausgleichsansprüche unpfändbar sind, ist nicht nur für die Zuschüsse aus der Bäckerausgleichskasse beizutreten. Erhebung und Einsatz von Ausgleichsmitteln sind stets einem so einheitlichen Marktordnungszweck unterworfen und stets als eine so einheitliche wirtschaftsverwaltende Maßnahme

---

[141]) Beschluß auf die Beschwerde gegen den Amtsgerichtsbeschluß 3. 2. T. 52/37.

[142]) Beschluß des 2. Zivilsenats vom 23. April 1937, 2 W 60/37.

anzusehen, daß sie einem den Zweck ändernden Eingriff nicht ausgesetzt sein können. Die gestaltende und ordnende Funktion der Verfahren würde dann in Frage gestellt sein, wenn in diese von dritter Seite die Verteilungsrichtung ändernde Eingriffe wie die Pfändung, gleichviel durch wen, zugelassen würden.

5. Die Steuerpraxis hat sich dem bestehenden Bedürfnis, Ausgleichsabgaben und Zuschüsse aus Ausgleichsmitteln mit Rücksicht auf die jeweilige marktordnende Funktion unterschiedlich zu behandeln, noch nicht angeglichen. Beispielsweise sollte die Weizenvermahlungsabgabe in der Mühlenwirtschaft nicht zweimaliger Umsatzbesteuerung unterworfen sein, auf Seiten des Abgabepflichtigen und auf Seiten der Mühlenbetriebe, denen Zuschüsse aus der Weizenvermahlung zufließen[143]). Bei den Einkaufsabgaben wird einem als ungerechtfertigten Gewinn anerkannten Teil des Kaufpreises, der als Ausgleichsbetrag ohnehin weggesteuert wird, der Charakter eines steuerpflichtigen Umsatzes beigelegt[144]). Diese und ähnliche Gesichtspunkte ergeben sich auch für die Einkommensbesteuerung.

III.

1. Erhebung und Einsatz der Ausgleichsabgaben in der Marktordnung des Reichsnährstandes sind in ihrem gedanklichen Inhalt und ihren rechtlichen Erscheinungsformen eine Weiterführung des das Entschädigungsrecht beherrschenden Ausgleichsgedankens. Im Entschädigungsrecht ist der Ausgleichsgedanke Maßstab für Umfang und Höhe der zu gewährenden Entschädigungen, wird mit den Mitteln der engeren Wirtschaftsgemeinschaft die erschütterte Ordnung entstört. Bei den Ausgleichsverfahren durch Erhebung und Einsatz von Ausgleichsabgaben trägt der Ausgleichsgedanke die tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge überhaupt.

Der Ausgleichsgedanke ist das Gegengewicht zu der Einordnungspflicht des Einzelnen oder einer kleineren Lebens- oder Wirtschaftsgemeinschaft und der Duldungspflicht gegenüber den

---

[143]) Nach § 39 Abs. 1 S. 1 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen vom 17. 10. 1934 (RGBl. I, S. 947) i. d. F. der VO vom 21. 8. 1936 (RGBl. I, S. 643) gehören auch Zuwendungen aus einem Ausgleichsfonds zum Entgelt im Sinne der §§ 5, 7 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I, S. 942).

[144]) Brendel: RdRN 1938, S. 203.

Lebens- und Ordnungsnotwendigkeiten einer größeren Gemeinschaft um einer gerechten und in sich ausgeglichenen Wirtschaftsordnung willen. Dort, wo der Pflichtenkreis des Einzelnen oder einer Gruppe ein Übermaß an wirtschaftlichen Opfern fordert, das billigerweise unzumutbar ist, oder wirtschaftliche Vormachtstellungen dem gemeinen Nutzen dienstbar gemacht werden können, greift die verantwortliche Wirtschaftsführung der Selbstverwaltungskörperschaften des Reichsnährstandes unter Zustimmung der staatlichen Wirtschaftsführung ein. Mit der Einleitung und Durchführung Ausgleich schaffender Verfahren im Marktordnungsgeschehen unter unmittelbarer Beteiligung der Reichsnährstandsangehörigen gleicht sie aus, baut und gestaltet um, verwirklicht vorhandene Ordnungslagen. Ordnungsziele können sein der Marktordnungsaufbau oder die Durchgliederung, die Erfüllung einer gesamtwirtschaftlichen Aufgabe, die Beseitigung vorhandener Störungslagen. Die Verfahren sind einmal mehr Ausgleichsverfahren de facto, in anderen Fällen führen sie mehr einen Rechtsausgleich herbei.

Anordnung, Erhebung und Einsatz von Ausgleichsabgaben sind daher stets ein Ausdruck verantwortlicher Wirtschaftslenkung. Sie sind nur dort denkbar, wo die wirtschaftliche Betätigung nicht mehr der Individualsphäre angehört, sondern auf gliedmäßiger Einordnung beruht. Der Betroffene und derjenige, dem die Ausgleichsmittel zugewendet werden, sind Träger konkreter Ordnungsaufgaben in der engeren oder weiteren berufsständischen Gemeinschaft, in der sie stehen. Indem die Abgaben beispielsweise zur Überwindung von Standortverschiedenheiten erhoben und eingesetzt werden oder der Schaffung gleicher Wettbewerbsverhältnisse, der Preisbildung und dem Preisschutz dienen, wohnen den Verfahren in besonderem Maße gestaltende und ordnende Funktionen inne, deren Ausmaße, Besonderheiten und Rechtscharakter sich jeweils aus den Ordnungsnotwendigkeiten bestimmen. Daher sind die tatsächlichen und rechtlichen Erscheinungsformen der Erhebung und des Einsatzes von Ausgleichsabgaben in den einzelnen Wirtschaftsgemeinschaften und auf den einzelnen Wirtschaftsstufen nicht gleiche, sondern elastisch angepaßt, nicht stete und immer beizuhaltende, sondern veränderbare und neue.

2. Auch die markt- und wirtschaftspolitischen Ziele, mit denen Ausgleichsabgaben erhoben, Ausgleichsleistungen gefordert werden, sind vielfache. Eine Aufgliederung nach markt- und wirt-

schaftspolitischen Zwecken — wie sie von Müllenbusch[145]) in großen Zügen versucht wird — kann deshalb nie vollständig und erschöpfend sein. Das liegt vor allem daran, daß die Ausgleichsmaßnahmen zumeist mehreren Marktordnungszwecken gleichzeitig dienen und somit Überschneidungen vorliegen. Als Hauptzwecke seien dennoch abschließend hervorgehoben:

1. die Preisbildung,
   — worunter sowohl Preisstabilisierung, Spannensenkung und Preishebung fallen —
2. die Produktions- und Absatzförderung,
   — insbesondere der Ausgleich von Standortverschiedenheiten, Ein- und Ausfuhrausgleiche —
3. die Marktentlastung,
   — vor allem durch Ausgleich jahreszeitlicher Schwankungen mittels Vorratsbildung, Frachtausgleiche —
4. die Marktbereinigung,
   — durch Schadensausgleich.

3. Der Ausgleichsgedanke und das Ausgleichswesen in der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung haben durch die Kriegswirtschaftsgesetze und -verordnungen nicht an Bedeutung verloren und sind nicht unter veränderten Gesichtswinkeln zu betrachten. Abschnitt III der Verordnung über Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (RGBl. I, S. 1495) verordnete die Errichtung der Landes- (Provinzial-)ernährungsämter und unterstellt den gesamten Reichsnährstand dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, bezw. die Dienststellen und Gliederungen des Reichsnährstandes den Landes- (Provinzial-)ernährungsämtern. Die auf Grund des § 11 a.a.O. erlassene Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, S. 1521) überträgt im § 6 den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen die Regelung der zweckmäßigen Verwendung und Verteilung der unter öffentliche Bewirtschaftung gestellten Erzeugnisse. Die Verordnungen über die öffentliche Bewirtschaftung der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom 7. September 1939 — RGBl. I. Nr. 172 — lassen die Befugnisse der Hauptvereinigungen und ihrer Anordnungen im Rahmen der durch die erste Verordnung vom 27. August 1939 geschaffenen Rechtslage unberührt. Das gilt umso eher für die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen, die weniger Maßnahmen der

[145]) RdRN 1939, S. 425.

wirtschaftlichen Selbstverwaltung als wirtschaftspolitische Führungsmittel sind. Die straffe Zusammenfassung und Angliederung des Reichsnährstandes an die Staatsverwaltung entspricht der Notwendigkeit, die kriegsverpflichtete Volkswirtschaft in besonderem Maße und noch mehr als bisher der Führung des Staates zu unterstellen. Daß gerade bei einer verstärkten staatlichen Lenkung der Wirtschaft Ausgleichsmaßnahmen wie die in der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung bewährten als ergänzende Führungs- und Ordnungsmittel erforderlich sind, läßt die Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1621) erkennen, die dem Reichswirtschaftsminister die Befugnis gibt, gewerbliche Unternehmen mit Gemeinschaftsaufgaben zu betrauen und zu Gemeinschaftswerken zusammenzuschließen. Innerhalb solcher Zusammenschlüsse können gemäß § 2 a.a.O. die Aufbringung und Gewährung von Entschädigungen zum Zwecke eines billigen Ausgleichs verbindlich geregelt werden.

4. Der Ausgleichsgedanke im Recht des Reichsnährstandes kann zwar nur allein aus dem Geist und den Ordnungsnotwendigkeiten der Marktordnung selbst gedeutet werden, weil der Gemeinschaftsgedanke bisher auf keinem Lebensgebiet derartig konkrete Ordnungsformen gefunden hat wie auf dem Gebiet der reichsnährständischen Lebensordnung; der Ausgleichsgedanke aber nur denkbar ist innerhalb einer Gemeinschaft und seine innere Rechtfertigung auch nur aus dem Gemeinschaftsgedanken erfahren kann. Denn entscheidend für den Ausgleichsgedanken ist die Tilgung des Schadensfalles durch die konkrete Rechtsgemeinschaft, innerhalb deren sich der Ausgleich unter Abwägung aller Umstände vollziehen soll [146]).

Es scheint jedoch, als könne man der Bedeutung des Ausgleichsgedankens als einem rechtspolitischen Prinzip im Aufbau einer neuen deutschen Rechtsordnung nur gerecht werden, wenn man in einem Ausblick auf die Rechtsgebiete außerhalb der Marktordnung des Reichsnährstandes aufzeigt, inwieweit der Ausgleichsgedanke auch dort konkrete Rechtsgestalt angenommen hat und der Eingliederung der deutschen Volksgenossen in die neue Volksordnung und ihre engeren Gemeinschaften dient.

---

[146]) Gebhard-Merkel: III, 2. S. 15.

Aus dem Enteignungsrecht sind für einen solchen Ausblick nur die Fälle von Bedeutung, in denen eine Eigentumsbeanspruchung in überwiegendem Gemeininteresse erfolgt und auf bestehende Eigentumsverhältnisse bei Neugestaltung des völkischen Lebens und der ständischen Ordnung eingewirkt wird. Nachdem die liberale Eigentumsordnung zugrundegegangen ist und die justizstaatlichen Entschädigungsgarantien weggefallen sind, ist maßgebend im Fragenkreis um Eigentum und Eigentumsentschädigung nicht mehr der Übereignungsvorgang als solcher, sondern die Art der Einwirkung auf die gliedschaftliche Stellung des Volks- und Berufsgenossen, in der sein wirtschaftliches Dasein und der Sinn seiner Sachgüter erst begründet sind. So kann bei voller Wahrung des Eigentumsbestandes doch die bisherige Einordnung aufgehoben werden und deshalb eine Ausgleichung gerecht und notwendig sein. Andererseits kann trotz Ablieferung und Übereignung großer Sachbestände die bisherige Existenz bewahrt oder sogar gefestigt werden [147]).

Innerständische, auf die Umgestaltung oder Verwirklichung völkischer Sonderordnungen gerichtete Maßnahmen — bei der Zusammenlegung, Stillegung oder Sperre für Unternehmungen und Berufe der gewerblichen Wirtschaft, bei Zwangszusammenschlüssen, Zwangskartellen — sind in der ständischen Aufbaugesetzgebung grundsätzlich entschädigungslos geblieben. Der Rechtsgrund hierfür ist, daß eine Gestaltungsmöglichkeit oder -notwendigkeit verwirklicht, näher bestellt oder umgestellt wird, und daß die Stellung des „betroffenen" Berufsgenossen als Ordnungslage Schutz und Stärkung erfährt, eine „ständische Eigentumsbindung" erfolgt und keine Eigentumsentziehung [148]). Ist die Eingliederung eines bisher in einem Berufe Tätigen, dessen Berufsstand bei Neuordnung geschlossen wird, ohne sein Verschulden nicht möglich, erscheint es angemessen, mit den Mitteln der neu gebildeten Berufsgemeinschaft die hervorgerufene Störung im Rahmen ihrer Kräfte [149]) zu beseitigen. Darüber hinaus bleibt die Existenzwahrung des Ausgegliederten eine gesamtvölkische Auf-

---

[147]) Weber-Wieacker: Eigentum und Enteignung, S. 56.
[148]) Wieacker in Frank: Deutsches Verwaltungsrecht § 23 S. 456.
[149]) durch „angemessene Entschädigung". Vgl. den Erlaß des Reichsarbeitsministers betr. Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 31. 10. 1936, abgedruckt bei Pfundtner-Neubert IV g 8, S. 40.

gabe[150]). Das Mittel zur Entstörung derartiger Fälle wird zumeist in der Gewährung einer Vergütung liegen, die den Aufbau einer neuen Existenz möglich macht und an diesen Zweck gebunden ist.

Bei der Durchführung von gesamtvölkischen Aufgaben außerhalb des berufständischen Neubaus, wie etwa bei der Landbeschaffung für Wehrmachtzwecke, beim Bau der Reichsautobahnen, bei der Errichtung von Schutzbereichen, Staubecken u. a., ergeben sich Eigentumseinwirkungen von grundsätzlich anderer Art. Entziehung von Boden oder Einwirkung auf Sachgüter erfolgen zusammenhanglos von ihrer Eingliederung in eine besondere Ordnung. Sofern es sich um Einzeleingriffe handelt, in denen Pflichtbindungen verwirklicht werden, und nicht der gesamte Berufskreis der Betroffenen aufgehoben oder erschüttert wird, erscheint eine Abfindung nicht angebracht. Wird der berufliche Aufgabenkreis des Eigentümers selbst bedroht und tritt für den Betroffenen eine unzumutbare wirtschaftliche Schädigung ein, wird von der neuen Gesetzgebung grundsätzlich Entschädigung gewährt. Sie faßt dabei nicht nur die Lage des Betroffenen ins Auge sondern auch die gliedschaftliche Stellung des betroffenen Betriebs und seines Mitgliedes, wie die Fassung der Entschädigungsbestimmungen erkennen lassen.

Das Entschädigungsziel ist damit die Wiederherstellung der gestörten Ordnung in ihrer früheren Wirksamkeit, nicht die Gewährung einer Geldentschädigung, die an die Stelle des entzogenen Eigentums tritt. Der Lastenausgleich in konkreten Rechtsgemeinschaften ist auch hier ein Prinzip der berufsständischen Gestaltung und einer Lösung der im Interesse des völkischen Lebens notwendigen Gesamtaufgaben. Die rechtliche Besonderheit von bezeichnenden Einzelfällen der neuen Enteignungsgesetzgebung aufzuzeigen, liegt nicht im Rahmen dieses Ausblicks[151]).

Auch im preußischen Sparkassenrecht finden sich Ansätze für den Ausgleichsgedanken als Lastenausgleich zwischen den zur Aufwertung verpflichteten preußischen Sparkassen in dem durch § 58 Ziff. 8 in Verbindung mit Ziff. 7 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (RGBl. I. S. 117) gebildeten Sparkassenausgleichstock. Der Ausgleich zwischen den einzelnen Sparkassen vollzieht sich folgendermaßen: Die Sparkassen, deren aufgewerte-

[150]) Weber-Wieacker, a. a. O., S. 59.

[151]) z. B. das Grunderwerbsverfahren nach § 9b des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1935 (RGBl. II. S. 309) durch Bildung von Umlegungsgemeinschaften. Hierzu: Wieacker: Bodenrecht, § 8, Das Grundeigentum. III. Die Enteignung. IV. 1. S. 65 ff. und Jüsgen, JW 1936, S. 2202.

tes Sparkassenvermögen die zu errechnenden Aufwertungsverbindlichkeiten übersteigt, — die sogenannten „Überschußkassen" — führen die überschießenden Beträge an den Sparkassenausgleichstock ab [152]). Dort werden die Beträge dann verwendet, um durch Gewährung entsprechender Zuschüsse auch allen denjenigen Sparkassen die Erstellung eines Einheitssatzes zu ermöglichen, deren aufgewertes Sparkassenvermögen hierzu nicht ausreichte. (Die sogenannten „Bedarfskassen".) Jedoch erhält jede Sparkasse nur den Betrag zugewiesen, der ihr zur Erstellung des provinziellen Aufwertungseinheitssatzes fehlt.

Dem Gedanken eines Lastenausgleichs auf gemeinschaftlicher Grundlage dienen die auf Grund des Art. 19 der zweiten Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 5. Februar 1937 (RGBl. I, S. 179) durch die Verordnung über Wildschadensausgleichskassen vom 5. Februar 1937 (RGBl. I. S. 184) und das Rundschreiben Nr. 155 des Reichsjägermeisters vom 2. April 1937 — R 1996 — [153]) als Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts [154]) errichteten Wildschadensausgleichskassen. Sie haben die Aufgabe, einen Ausgleich der Aufwendungen herbeizuführen, die aus der Verpflichtung zum Ersatz des gesetzlich zu erstattenden Wildschadens auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken und auf den einem Eigenjagdbezirk angegliederten Flächen erwachsen.

Neben der durch das Wehrsteuergesetz vom 20. Juli 1937 (RGBl. I. S. 821) eingeführten Wehrsteuer, die die beruflichen und wirtschaftlichen Vorteile der nicht zum zweijährigen Wehrdienst herangezogenen Personen gegenüber den Nachteilen der zur Erfüllung dieses Dienstes einberufenen Männer ausgleicht, bleibt noch die Exportabgabe der gewerblichen Wirtschaft zu erwähnen, die für Erzeuger und Händler, die im Ausland mit Verzicht auf Gewinn oder sogar unter ihrem Gestehungspreis verkaufen, den gerechten Ausgleich unter Heranziehung der nicht am Export Beteiligten schafft. Ihr Vorbild mag im Kartellrecht zu finden sein, wo schon immer starke gruppenwirtschaftliche Ausgleichstendenzen in der Preisbildung, der Überbrückung von Standortverschiedenheiten und Absatzmöglichkeiten zu beobachten waren.

---

[152]) Abschnitt I der Durchführungsbestimmungen; § 1 b der Verordnung vom 30. März 1930. (GS. S. 84.)

[153]) abgedruckt bei Pfundtner-Neubert III. b. 43. S. 97.

[154]) § 1 der Verordnung über Wildschadensausgleichskassen.

Die Beispiele zeigen, daß der Ausgleichsgedanke auch außerhalb der Marktordnung des Reichsnährstandes de lege lata sowohl als auch de lege ferenda dort herrscht, wo die Gliedstellung des Einzelnen in einer konkreten Lebensgemeinschaft oder einer Teilgemeinschaft Opfer fordert, Verwirklichung, Umstellung oder Ausgestaltung erfährt. Er tritt dort in Erscheinung, wo das Verständnis des Gesetzgebers im besonderen Maße das Verhältnis von Gemeinschaft und Gemeinschaftsglied ordnend gestaltet und sucht rechtspolitisch dort Ausdruck, wo eine vom Gemeinschaftsdenken beherrschte Rechtsgesinnung den Aufbau einer neuen Rechtsordnung vorbereitet.

5. Nicht jede Ausgleichsmaßnahme ist eine feiernswerte und gemeinschaftsfördernde Errungenschaft im Marktordnungsgeschehen. Das gilt vor allem für die Fälle, in denen ein Ausgleichsverfahren die Marktordnung bereinigen muß oder eine vorläufige Lösung vor einer endgültigen Regelung darstellt. In dieser Hinsicht sind Erhebung und Einsatz von Ausgleichsabgaben in der Marktordnung des Reichsnährstandes vielfach ergänzende Mittel öffentlicher Wirtschaftslenkung und nicht immer nur positiv gestaltende Einwirkungsmittel im Umbau der Wirtschaftsverfassung. Gleichviel sind sie in hohem Maße geeignet, eine gerechte Wirtschaftsordnung aufbauen und ordnen zu helfen, eine Wirtschaftsordnung, die den Gemeinschaftsgedanken lebendig hält, fördert und gestaltet, den nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ verwirklicht, um so zwischen den Bestrebungen der in der Marktordnung des Reichsnährstandes zusammengeschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden, im gemeinwirtschaftlichen Denken wurzelnden Ausgleich herbeizuführen.

Lebenslauf.

Ich, Hans-Wilhelm Kurjo, wurde am 23. Mai 1914 als Sohn des Bauern Friedrich-Albrecht Kurjo und seiner verstorbenen Ehefrau Elisabeth geborenen Brusig in Nicolstadt Kreis Liegnitz geboren. Nach zweijährigem Privatunterricht und zwei Volksschuljahren besuchte ich von Ostern 1924 bis Februar 1933 die Staatliche Bildungsanstalt (Realgymnasium) Wahlstatt, an der ich die Reifeprüfung ablegte. Sommer 1933 begann ich das Studium der Rechtswissenschaften. Ich studierte vier Semester an der Universität Rostock, ein Semester in Freiburg i. B. und zwei Semester an der Universität Breslau. Am 17. Oktober 1936 bestand ich am Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 13. November 1936 zum Gerichtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau ernannt. Ab 1. März 1937 wurde ich bei dem Amtsgericht Ohlau und Landgericht Breslau beschäftigt. Am 8. Januar 1938 wurde ich zum Regierungsreferendar an der Regierung in Breslau ernannt. Ich arbeitete ein Jahr beim Landrat in Strehlen, ein halbes Jahr beim Oberbürgermeister in Schweidnitz und bin zur Zeit an der Regierung in Breslau beschäftigt. Am 13. September 1939 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.